

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **19. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 21. Juni 2018**

Tagungsort: Marktgemeindeamt Riedau

Anwesende:

- | | |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender | |
| 02. Vizebgm. Johann Schmideder | 15. GV. Franz Arthofer |
| 03. GR. Karl Kopfberger | 16. GR. Elisabeth Jäger |
| 04. GR. Monika Tallier | 17. GR. Karin Eichinger |
| 05. GR. Gerhard Payrleitner | 18. GR. Roswitha Krupa |
| 06. GR. Klaus Trilsam | 19. GR. Andreas Schroll |
| 07. GR. Brigitte Ebner | 20. GR. Bernhard Rosenberger |
| 08. GR. Ing. Thomas Klugsberger | 21. GR. |
| 09. 2. Vizebgm. Heinrich Ruhmanseder | 22. GR. |
| 10. GV. Brigitte Heinzl | 23. GR. |
| 11. GR. Michael Desch | 24. GR. |
| 12. GR. Phillip Hargaßner | 25. GR. |
| 13. GR. Günter Humer | |
| 14. GR. Christian Dick | |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|-------------------------|-----|------------------------|
| ER. Tadeusz Reszczyński | für | GV. Reinhard Windhager |
| ER. Schönbauer Johannes | für | GR. Marco Mendl |
| ER. Gerhard Berghammer | für | GR. Kraft Wolfgang |
| ER. DI Franz Mitter | für | GV. Klaus Mitter |
| ER. Romana Egger | für | GR. Michael Schärfl |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GV. Reinhard Windhager
- GV. Klaus Mitter
- GR. Michael Schärfl
- GR. Wolfgang Kraft
- GR. Marco Mendl

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): Selina Baumgartner

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu ~~gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder~~
~~zeitgerecht am unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 13.06.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.03.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

Unterschriften Sitzungsprotokoll (Ruhmanseder, Schmidseider, Arthofer, Rosenberger)

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
2. Flächenwidmungsplan Nr. 6 und ÖEK Nr. 2; Beschlussfassung für den Planstand der Planaufgabe.
3. Grundsatzbeschluss zur Festlegung der Sanierung des Kanal nach Schadensklassifizierung.
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend Auftragserteilung für die Sanierung von Gemeindestraßen
5. Bericht des Obmannes des Familienausschusses
6. Genehmigung der Projekte für die „Familienfreundliche Gemeinde“.
7. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
8. Genehmigung eines Mietvertrages für die Wohnung Nr. 4 im Gemeindefohnhaus Pomedt 3.
9. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
10. Genehmigung einer Auftragserteilung für eine Kanalüberprüfung der für die Katastererstellung noch erforderlichen Anlageteile.
11. Datenschutzgrundverordnung; Genehmigung eines Vertrages mit der GEMDAT
12. Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Hundeabgabeordnung
13. Genehmigung der Steuern und Hebesätze für das Finanzjahr 2018.
14. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für die Marktgemeinde Riedau.
15. Pflichtbereichskommandant für die Marktgemeinde Riedau; Übertragung bei Einsätzen im Betriebsgelände der Fa. Leitz
16. Beratung und Beschlussfassung betreffend Beitrag zu einem Wartungsverband des RHV für die Kanalisationsanlage
17. Genehmigung einer Betriebsförderung für Fa. Gut&Co (Gumpinger Georg)
18. Verkehrsregelung am Bezirksmusikfest
19. Verkehrsregelung beim Marktlauf
20. Bericht des Bürgermeisters.
21. Allfälliges.

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

Obmann GV. Arthofer gibt einen kurzen Bericht über die letzten 3 Sitzungen des Bauausschusses:

Sitzung des Bauausschusses vom 18.4.2018 mit folgender Tagesordnung:

1. Sanierung Frostaufbrüche/Straßenschäden
2. Straßenbeleuchtung – Beratung über ersten Abschnitt für die Überprüfung/Fehlersuche
3. Beratung über Änderung der Verkabelung der Schächte am Marktplatz für Veranstaltungen
4. Beratung über die Planung Gehweg Schwaben/Wildhag
5. Allfälliges

Sitzung des Bauausschusses vom 28.5.2018 mit folgender Tagesordnung:

1. Überblick Kanalkataster und zu erwartende Sanierungen
2. Allfälliges

Sitzung des Bauausschusses vom 18.6.2018 mit folgender Tagesordnung:

1. Behandlung der vorliegenden Stellungnahme zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 sowie Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.
2. Festlegung/Reihung der Sanierungsvorhaben der Straßenstücke mit Priorität 1
3. Allfälliges.

GR. Rosenberger: Ist die Leitplankenverlängerung beim Gehweg Wildhag auch budgetiert? Diese steht nicht im Angebot. Ich weiß nicht was ein Meter kostet.

Bgm Schabetsberger: Ich habe in der Firma schon einmal welche gebraucht, ein Fünf-Meter-Stück kostet um die 350 €.

GV. Arthofer: es steht nicht im Angebot.

GR. Rosenberger: Ich habe mir heute die Kuppe angesehen, die abgeflacht werden soll.

Bürgermeister: Das wird bei einem kommenden Tagesordnungspunkt beraten.

GR. Mitter Franz: Man müsste wegen dem Kinderspielplatz in Pomedt diskutieren, das ist schon einige Male versprochen worden. Es wäre gut wenn wir wissen, ob und welche Sicherungsmaßen getroffen werden. Es wurde gesagt, wenn die Straße dort gemacht wird, wird auch überlegt ob beim Spielplatz Absperrungen aufgestellt werden. Das ist nicht passiert. Der Spielplatz sollte wieder aktiviert werden. Wird das Becken in nächster Zeit gebaut? Wann nicht, müsste man überlegen, ob man die Rutsche wieder aufstellt. Es ist jetzt eine Kleewiese, kein Spielplatz. Es gibt zur Zeit sehr viele junge Familien mit Kindern die den Spielplatz nutzen möchten.

Bgm. Schabetsberger: Natürlich wird der Spielplatz saniert wenn es uns möglich ist. Wir müssen noch abwarten was generell gemacht werden soll und wo der Wasserbehälter hinkommt, das steht noch nicht fest. Wir sind zwar mit der Straße fertig, aber mit dem ganzen Drumherum noch nicht. Wir hatten zwischenzeitlich viele Arbeiten für das bevorstehende Bezirksmusikfest zu erledigen. In Pomedt wurde nur das Wichtigste weggeräumt. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass alles fertig ist, aber um den Spielplatz kümmern wir uns nicht.

GR. Mitter Franz: Es könnte den Eindruck erwecken. Aber es sollte nur eine Erinnerung sein.

Bgm. Schabetsberger: Heute hatte ich ein Gespräch mit Anrainern von dort, es gibt von deren Seite Beschwerden wegen des Spielplatzes. Der Ausschuss wird sich genauer damit befassen wie der Spielplatz angelegt werden sollte.

GR. Mitter Franz: Der Herr der bei dir war jammert nur.

Bgm. Schabetsberger: Darum geht es nicht. Es geht darum, dass mitten in einem Ort relativ viel Lärm gemacht wird.

GR. Mitter Franz: Dieser Herr hat auch mit mir geredet. Deshalb habe ich mit einigen Anrainern

gesprächen. Jene, die in der Umgebung vom Beachvolleyballfeld leben haben schon angemerkt, dass es oftmals Lärm gibt. Aber wenn es in vernünftigen Grenzen gehalten wird müsste es gehen. Samstag und Sonntag ist bis 22:00 Uhr beim Spielplatz sicher etwas los, aber es wird keine Lärmbelästigung bis 24:00 Uhr geben.

Bgm. Schabetsberger: Wie gesagt, sollte das Thema im Ausschuss näher behandelt werden. Es wird einige grundsätzliche Entscheidungen geben. Es darf z.B. auf einem Spielplatz nicht sein, dass ältere Kinder jüngere Kinder verjagen. Deshalb wird der Ausschuss eine Lösung diskutieren.

TOP. 2.) Flächenwidmungsplan Nr. 6 und ÖEK Nr. 2; Beschlussfassung für den Planstand der Planaufgabe

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Folgende 17 Ämter und Abteilungen gaben ihre Stellungnahme zum aktuellen Planstand ab:

- 6.4.2018 Bundesdenkmalamt
- 6.4.2018 Netz OÖ Erdgas
- 6.4.2018 Netz OÖ Strom
- 9.4.2018 Militärkommando OÖ
- 14.5.2018 Landwirtschaftskammer OÖ
- 14.5.2018 Wirtschaftskammer OÖ
- 18.5.2018 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
- 11.6.2018 Amt der OÖ. Landesregierung Abt. Raumordnung mit Fachbereiche
 - Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter f. Natur- u.Landschaftsschutz
 - Dir. Landesplanung, Abt. Land- und Forstwirtschaft
 - BH. Schärding, DI Haferlbauer (Forst)
 - Dir. Straßenbau und Verkehr, Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
 - Dir. Straßenbau und Verkehr, Straßenbezirk West
 - Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft
 - Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz
 - Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik/Elektrotechnische Stellung (Ing. Aizetmüller)
 - Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Ing. Augl)

Der aktuelle Planstand muss nun beschlossen werden, dann wird er für 4 Wochen ausgehängt und wird dann nach Linz zur abschließenden Genehmigung geschickt. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob jeder einzelne Punkt des Maßnahmenkataloges nochmals ausführlich behandelt werden soll. Nachdem dies verneint wird, stellt der Bürgermeister folgenden Antrag: der nun vorliegende Planstand ist Grundlage für die Kundmachung und Verständigung der betroffenen Grundbesitzer.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt er mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Alle 25 Gemeinderäte stimmen zu.

GR. Humer möchte noch einen Punkt erklären: es betrifft das Grundstück Windhager neben der Pram. Das Grundstück, welches Herr Windhager gekauft hat soll laut Land OÖ. in Grünland umgewidmet werden. Das wollen wir nicht, denn sonst müsste es vermessen werden. Darum soll es als Schutzzone im Bauland eingetragen werden.

GV. Arthofer: Danke, das habe ich vergessen.

Bgm. Schabetsberger: Das Vermessen hätten wir dann zahlen müssen.

GR. Reszczyński: der Preis für das Grundstück ist aber ein anderer.

GV. Arthofer: In der Schutzzone sind es auf einer Seite 2 Meter auf der anderen Seite circa 7 Meter.

Bgm Schabetsberger: Wir haben es vereinfacht damit keine Kosten entstehen. Das Ergebnis bleibt gleich. Wobei Herr DI Altmann gesagt hat, dass es schon ein wenig verwunderlich ist. Das Land bzw. der Wasserverband haben die Vermessungen durchgeführt. Sie haben es so geplant und so

umgesetzt und dann machen sie auf einmal Schutzzonen. Jetzt haben wir es so gelöst wie es für alle Seiten am kostengünstigsten ist und dem Gesetz entspricht.

TOP. 3.) Grundsatzbeschluss zur Festlegung der Sanierung des Kanales nach Schadensklassifizierung.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Es gibt zwei Arten der Schadensklassifizierung: beim Land OÖ. gehen diese von 1 bis 3 und bei Easy-Bau von 1 bis 5. Letztes Jahr wurden die großen Schadensklassen mit ca. 100.000 Euro saniert.

Im Bauausschuss wurde festgelegt, dass künftig die Sanierung des Kanales nicht nach Zonen, sondern nach Schadensklassifizierung erfolgen soll.

Im Bauausschuss wurde besonders besprochen: Zone 4 = Ortskern, 4,6 km lang und 186 Schächte; es gibt viele Blindschächte. Bei Schadensklasse 5 braucht man nicht glauben, dass der Schacht total kaputt ist. Wenn z.B. beim Schacht die Einstiegsbügel angerostet sind und nicht mehr die statische Sicherheit haben, ist das schon die höchste Schadensklasse. Dies lässt sich mit geringem Aufwand sanieren. Man muss also genau schauen welche Schadensklasse es ist. Bei Schadensklasse 2 handelt es sich oft nur um Senkungen in welchen das Wasser stehen bleibt. Wenn der Kanal dicht ist und nicht verstopft braucht man nichts zu tun. Wenn der Kanal undicht ist muss man etwas tun. Dazu gibt es die Kamerabefahrung mit der jeder Laufmeter unseres Kanals genau erfasst ist. Wir können genau sagen wo es welche Schäden gibt. Wir haben Kostenschätzungen nach Laufmeter und Schadensklassifizierungen, genaue Preise stehen erst fest wenn man sagen kann welche Schäden es sind und in welchem Bereich. Dann bekommen wir ein Angebot, das auf ein paar tausend Euro genau ist. € 750.000 hört sich viel an, aber es kommt darauf an was alles zu machen ist und in welchem Zeitraum. Es muss uns klar sein, dass die Schäden nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem ordentlichen Budget saniert werden können. Wir werden nicht darüber hinwegkommen einen langfristigen Kredit aufzunehmen damit die Schäden alle beseitigt werden können.

GR. Humer: Werden die Blindschächte aufgemacht?

Bgm. Schabetsberger: Nein, die bleiben zu. Ein Blindschacht ist es wenn er zugedeckt ist. Es hat einen Grund warum er zu ist.

GV. Arthofer: Entweder es ist etwas darüber gebaut worden oder es ist darüber asphaltiert worden.

Bgm. Schabetsberger: Wenn er nicht gebraucht wird, man nicht hineinschauen muss, bleibt er zu. Die Blindanschlüsse können nicht mehr entfernt werden.

GV. Arthofer: Sie werden größtenteils saniert.

GR. Humer: Kann man feststellen woher die Blindanschlüsse herkommen?

Bgm. Schabetsberger: Ja, wir wissen genau woher die Blindanschlüsse kommen.

GV. Arthofer: Hier im Ort ist der ältere Bereich des Kanales.

Bgm. Schabetsberger: Es war früher üblich, dass jemand, der eine neue Dachrinne bekommen hat, einfach den Kanal aufschnitt und den Kanal eingezapft hat und dann wieder zubetonierte. Das wurde nicht gesagt.

GR. Dick: Aber nicht wie in Pomedt, wo alles daherrinnt, Waschpulver usw.

Bgm. Schabetsberger: Pomedt hat noch einen alten Kanal, bei dem es keine Unterlagen gibt wo er genau liegt. Man kann oben etwas hineinlassen und es kommt unten wieder heraus, aber keiner weiß woher es kommt.

GV. Arthofer: Das ist der Kanal der im Dammbach ankommt?

Bgm. Schabetsberger: Ja, da müsste man alles aufbaggern damit man den findet.

Vizebgm. Ruhmaseder: Wo ist er eingezapft? Der geht sozusagen beim Gemeindehaus hinunter.

Bgm. Schabetsberger : Wir wissen, dort ist etwas das nicht passt, nur wir können es nicht regeln.

GR. Kopfberger: Im Kataster sind alle Blindschächte erfasst. Wird durch die Kamerabefahrung festgestellt wo diese sind?

Bgm. Schabetsberger: Ja. alles was darin ist, ist erfasst. Es wird durchgefahren und wenn etwas nicht in Ordnung ist stoppt es und sagt genau, dass bei diesem Meter der Schacht unter Neigung ist oder dass ist ein Wurzeleinwuchs oder ein Sprung in Kanalrohr; alles ist genau dokumentiert. Man kann sagen wie jeder Zentimeter des Kanals aussieht.

GR. Eichinger: Und da kann ich sagen wo das hinkommt?

Bgm. Schabetsberger: Was da jetzt angesprochen wurde, das ist nicht befahren, weil wir nicht wissen wo die Schächte dazu sind.

Vizebgm. Ruhmanseder: Meine Dachabwässer gehen in den Kanal hinein, weil ich habe nachgeschaut, beim normalen Kanal. Wir haben Wasser hineingespritzt, das geht nicht in den normalen Kanal das geht in diesen Blindkanal. Ich vermute, dass der sogar undicht ist, weil beim Parkplatz sind zwei Mulden. Ob der Kanal unterspült ist und deshalb die Mulden dort sind?

GR. Mitter: Dieser Kanal muss relativ tief sein, tiefer als der Normale.

GR. Dick: Es rinnt dort Tag um Tag Wasser, egal wie trocken es ist.

Bgm. Schabetsberger: Wenn er sehr tief unten ist kann es auch sein, dass er Grundwasser erwischt.

GR. Reszczyński: Wie schaut es jetzt aus mit den Kanalanschlüssen? Ist es vorgesehen, dass jedes Haus einen eigenen Kanalanschluss hat? Oder ist es möglich, dass mehrere Häuser an einem Kanal hängen?

Bgm. Schabetsberger: Früher waren mehrere Häuser an einen Kanal angeschlossen.

GR. Reszczyński: Aber, wie sieht es gesetzlich aus?

Bgm. Schabetsberger: Heute ist es so, dass normalerweise jeder einen eigenen Hausanschluss nach außen zieht. Dieser geht dann in einen bestimmten Kanal hinein.

GV. Arthofer: Gesetzlich ist das aber auch nicht, z.B. beim Mitterhauser sind 3 Häuser in einem gewesen.

Bgm. Schabetsberger: Ja, das ist auch ein Kanal der da zusammengeht. Das geht schon. Ich weiß nicht was du ansprechen möchtest, das ist ein Privatkanal dort, ich habe es schon deiner Schwiegermutter erklärt, wir können nichts tun, weil der Kanal ist privat. Die Anschlüsse sind da. Man kann nicht sagen, jetzt mache ich einen zu.

GR. Reszczyński: Mir geht es darum, dass das Gesetz vorschreibt, dass jedes Haus einen eigenen Anschluss haben muss.

Bgm. Schabetsberger: Jedes Haus muss angeschlossen sein, aber wie es angeschlossen ist schreibt das Gesetz nicht vor. Wenn eine neue Bebauung ist, dann ist es klar. Es wird geschaut, dass er zu einem Schacht dazukommt. Von dort weg kann man dann auch eine Reinigung machen. Bei dem früher gebaut wurde, sind teilweise noch Sachen gemacht worden die nicht dem Stand der Technik entsprochen haben. Da hat man vielleicht einfach mit einer Säge aufgeschnitten, das Rohr hineingesteckt und ein wenig zugeklebt und die Sache war erledigt. Zum Glück ist es jetzt nicht mehr so.

GR. Reszczyński: Aber wie schaut es aus wenn der Kanal übergeht?

Bgm. Schabetsberger: Das spielt keine Rolle. Wenn er voll ist dann ist das halt so. Es rinnt dann oben beim Deckel heraus.

GR. Reszczyński: Darum geht's mir nicht. Man weiß ganz genau, wann jedes Haus einen eigenen

Kanal haben muss und dann kommen aber 3 Häuser zusammen irgendwann wird das kaputt.

Bgm. Schabetsberger: Das spielt keine Rolle. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, selbst Sorge zu treffen, dass das Abwasser nicht rückstauen kann. Das heißt jeder muss selbst eine Rückstauklappe einbauen. Das steht auch in der Verordnung. Ob das jeder macht oder nicht, können wir nicht beeinflussen.

GR. Reszczynski: Wie kann man das nachher feststellen, von welchem Haus das Wasser kommt?

Bgm. Schabetsberger: Das kann man nicht feststellen. Man muss selbst dafür sorgen, dass beim eigenen Haus eine Rückstauklappe eingebaut ist damit nichts passiert.

GR. Reszczynski: Wem gehört dieser Kanal?

Bgm. Schabetsberger: Wenn er öffentlich ist gehört er der Gemeinde. Der Kanal bei euch ist ein Privatkanal. Das ist damals privat gemacht worden, erst bei der Straße ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

GR. Reszczynski: Im Rahmen der Sanierungen die für die Gemeinde vorgeschrieben sind - kann man die Kanäle irgendwie trennen?

Bgm. Schabetsberger: Nein kann man nicht, in diesem Bereich ist das Privatsache.

GR. Reszczynski: Also es ist privat vom Grundstück bis zur Bundesstraße. Alles klar.

GR. Humer: In welcher Höhe stellst du dir die Sanierung vor?

Bgm. Schabetsberger: das können wir erst sagen wenn wir wissen was zusammenkommt. Wir müssen jetzt einmal beschließen was wir tun. Wenn wir das mit der Schadensklassifizierung so beschließen, dann können wir erst weiterarbeiten. Dann sucht er die Schäden heraus und lässt Angebote einholen.

GR. Humer: Wir können sagen, dass wir ein Darlehen machen bis € 400.000 bis € 500.000. In welchem Rahmen möchtest du dich bewegen?

Bgm. Schabetsberger: Warten wir bis wir die Berechnungen haben, weil dann wissen wir wovon wir reden.

GR. Klugsberger: Gibt es einen Unterschied ob ich nach Klassifizierung vorgehe oder nach Gebiet?

Bgm. Schabetsberger: Nein es gibt keinen Unterschied. Die Baustelleneinrichtungen hat man wenn man einen Teil macht. Der Nachteil ist, wenn ich es gebietsweise mache, habe ich in jedem Bereich so schwere Schäden, dass ich eigentlich gleich agieren müsste. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass wir alle 5 Gebiete gleichzeitig sanieren, das geht sich kosten- und zeitmäßig gar nicht aus. Wir haben sicher mehrmals Baustelleneinrichtungen, mit einem Mal kommt man nicht aus. Die Einrichtung ist im Verhältnis zu den Gesamtkosten nicht ausschlaggebend. Wichtig ist, dass wir sagen wir machen die großen Schäden gleich zuerst, damit das Land sagen kann wir haben etwas gemacht. Damit nicht das Land sagt wir lassen alles liegen und tun nichts. Und dann schauen wir, wie wir das im Endeffekt finanzieren. Wir müssen so realistisch sein zu sagen, dass wir das bis 2022 nicht schaffen. Wir müssen es ja zurückzahlen. Kreditrückzahlungen laufen über den ordentlichen Haushalt, d.h. wenn ich so viel Kredit aufnehme und ich muss 40.000 - 50.000 Euro an Kapital zurückzahlen dann muss ich mit den Gebühren soweit hinauffahren, dass wir das Geld jedes Jahr wieder hereinbringen.

Vizebgm. Schmidseher: Gibt es Förderungen für Kanalsanierungen?

Bgm. Schabetsberger: Je nach Alter der Anlage. Das wird dann genau angeschaut wenn wir festgelegt haben was wir machen. Bei dem was letztes Jahr gemacht wurde haben wir keine Förderung vom Land bekommen. Weil wir genau aus den Förderrichtlinien herausfielen, entweder die Anlagen waren zu jung oder nicht förderbar. Aber das wird genau kontrolliert wenn wir wissen wo es ist, das weiß das Büro Oberlechner genau. Wo immer wir um Förderung ansuchen können suchen wir an.

GR. Payrleitner: Vom Land gibt es ja die Vorgabe, dass wir die größeren Schäden sowieso machen

müssen.

Bgm. Schabetsberger: Aber sie schreiben nicht vor ob du es „zonenweise“ machst. Wenn man sagt man macht es zonenweise dann muss man alle 5 Zonen gleichzeitig machen.

GR. Payrleitner: Aber wir dürfen die schwereren Schäden nicht liegen lassen.

GR. Desch: Im Ortskern ist die Chance groß dass wir etwas gefördert bekommen. Wieviel bekommen wir da in Prozent ?

GV. Arthofer: Es wird jeder Schaden einzeln angeschaut. Das hat mit Zonen nichts zu tun, das geht wirklich nach Kanalabschnitten.

GR. Reszczyński: Haben wir vor Glasfaser einzubauen?

Bgm. Schabetsberger: Nein, nicht im Kanal. Wir legen es so schon. Bei den neuen Straßen wird die Neuverrohrung schon überall mit verlegt.

GR. Reszczyński: Gibt es Förderungen für Glasfaser?

Bgm. Schabetsberger: Die einzelnen Gebiete, wo es Förderungen gibt, habe ich jetzt leider nicht da.

GR. Reszczyński: Wieso kann man das nicht kombinieren im Rahmen der Kanalsanierung, Glasfaser zu legen und diese Förderung nutzen?

Bgm. Schabetsberger: Da muss man jetzt zwei Sachen unterscheiden. Wenn ich jetzt eine Sanierung des Kanales mache, rede ich bei 90 Prozent von einer Sanierung mit einem Inliner. Das heißt, es wird nicht gebaggert, das wird in das Rohr hineingesteckt, aufgeblasen und fertig. Wenn ich nicht baggere kann ich nichts dazulegen, weil das es gibt, dass es im Inliner drinnen wäre; das rechnet sich nur dort, wo ich durchgehend einen ganzen Schlauch machen, dass ich sage okay - von dem Anfang bis zu dem Ende - den Kanalstrang mache ich komplett durch, dann kann ich es machen. Aber das haben wir nicht, wir haben das immer nur stückweise. Weil eine Haltung gehört hergerichtet, die nächste ist aber wieder in Ordnung. Alle Haltungen durchzumachen wäre zu teuer.

GR. Reszczyński: Das kann man ja nur phasenweise machen und die Glasfaserförderung dafür nutzen.

GV. Arthofer: Das sind immer nur Stücke von 20 - 50 Meter.

GR. Reszczyński: Warum kann man nicht sagen man macht einen Teil komplett fertig?

Bgm. Schabetsberger: Wenn das Glasfaser gelegt wird, wird es, wenn möglich, im Bankett verlegt. Es wird nur ein dünner Streifen aufgegraben und dort das Kabel hineingelegt. Wo es nicht möglich ist, muss man dann zum Asphalt gehen. Wenn ich sage, ich mach das mit dem Kanal mit, da rede ich von einer Künette mit 1,5 km Länge. In manchen Gemeinden wird es schon gemacht, aber wirklich nur wenn es sich auszahlt, wenn durchgehend Schäden sind.

GR. Humer: Muss man bei jedem Hausanschluss aufgraben?

Bgm. Schabetsberger: Ja.

GR. Humer: Und den Kanal muss man auch aufgraben? Warum macht man nicht eine Verbindung: Pomedt – Riedau eine Hauptleitung. Im Ort muss man bei jedem Haus aufgraben.

GV. Arthofer: Darum hat der Herr Pontas gesagt, dann wäre das Hauptaugenmerk der Einbau des Glasfasers und der zusätzliche Nutzen ist die Kanalsanierung. **Ich stelle den Antrag den Grundsatzbeschluss so zu beschließen, dass wir nach der Schadensklassifizierung vorgehen.** Wir haben am 3. Juli wieder eine Bauausschusssitzung wo der Herr Pontas kommt und die vorhandenen Schäden vorstellt.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GV. Arthofer mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Alle 25 Gemeinderäte stimmen zu.

TOP. 4.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Auftragserteilung für die Sanierung der Gemeindestraßen

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Bgm. Schabetsberger: im Bauausschuss wurden die Schäden genau besprochen und gereiht. Wir haben geschaut wieviel Geld wir zur Verfügung haben. Das sind ca. 39.000 Euro, die uns übrigbleiben. € 18.200 haben wir letztes Jahr für den Gehweg Wildhag als Rücklage rückgestellt.

GR. Rosenberger: Ich finde es ein wenig unsinnig um 2.500 Euro eine Straße wegzufräsen die absolut in Ordnung ist. Beim Straßensanieren versuchen wir zu sparen und an der Stelle fräsen wir etwas weg, weil wir glauben, dass es etwas bringt. Ich war heute an dieser Stelle und ich glaube es ist nicht notwendig etwas wegzufräsen.

GV. Arthofer: Einen Teil müssen wir sowieso anfräsen, weil wir auf dieser Seite um einen Meter erweitern. In dem Zusammenhang wird auf der Seite, wo es jetzt in die Wiese geht - da ist die Kuppe noch steiler - einfach angepasst.

GR. Rosenberger: Also man verschwenkt die ganze Straße?

GV. Arthofer: Ja genau.

Bgm. Schabetsberger: Ein Argument, das wir nicht übersehen dürfen ist, dass es derzeit für manche Verkehrsteilnehmer lustig ist auszuprobieren „wer am weitesten springt“. Dadurch, dass die Kuppe fürs Schanzenspringen geeignet ist, nutzen sie das aus. Das wollen wir damit abstellen indem wir es 20 - 30 cm abflachen.

GR. Rosenberger: Da muss man eine 30 km/h Beschränkung auch machen.

Vizebgm. Ruhmaseder: Das heißt aber noch lange nicht, dass sie sich daran halten.

Bgm. Schabetsberger: Die Kuppe verleitet einfach dazu es auszuprobieren, die Beschränkung ist ihnen egal, sie wollen ja sowieso schneller fahren. Würde jeder normal fahren, dann müssten wir nicht einmal einen Gehsteig machen. Aber es gibt leider welche die sich nicht an die Vorschriften halten. Der Fußgänger ist nun einmal der Schwächste auf der Straße und wir müssen schauen, dass wir ihn schützen. Das können wir nur wenn wir eine Leitplanke machen. Natürlich werden wir aus Kostengründen so wenig wie möglich machen.

GR. Rosenberger: Andere Gemeinden zahlen sogar dafür, dass sie einen Tempohügel machen und wir tun ihn weg.

GV. Heinzl: Ich möchte mich GR Rosenberger anschließen - warum wegfräsen? Fahren sie bergab schnell?

Bgm. Schabetsberger: Nein, sie fahren schnell hinauf. Wenn man hinunter fährt springt man nicht, aber nach oben springt man.

GV. Heinzl: Das kann ich mir aber auch nicht vorstellen, da müsste man schon sehr schnell fahren, dass man abhebt. Da bin ich dann beim Muckenschnabel im Garten.

Bgm. Schabetsberger: Ja da war eh schon einmal jemand drinnen.

GV. Arthofer: Die fahren wirklich so schnell, dass man den Motor aufheulen hört.

GV. Heinzl: Da sollen ab und zu die Polizei kontrollieren.

GR. Reszczyński: Genau aus diesem Grund sollte man es lassen. Wenn es umgebaut wird, wird es höher, d.h. man kann nicht mit so einer Geschwindigkeit fahren wie jetzt. Wenn man das begradigt verleitet das nur mehr zum Schneller fahren. Ich fahre dort oft mit dem Fahrrad und das ist ja lebensgefährlich wenn da jemand springt. Wenn man es aber so umbaut, dass es höher wird springt nicht mehr so leicht jemand, dann wäre nämlich das Auto kaputt.

Bgm. Schabetsberger: Schauen wir uns das einfach an wenn es gebaut wird, dann sehen wir nämlich wie es ausgesteckt wird. Wir rufen dann einfach alle Gemeinderäte rundum und wer Interesse hat kann es sich anschauen. Dann legen wir es alle miteinander fest ob wir etwas wegfräsen oder nicht.

GV. Arthofer: Ich glaube das wird zu viel bewertet. Es wird nicht übermäßig viel abgetragen. Dadurch, dass die Straße verschwenkt wird auf die eine Seite habe ich eine gescheite Kante. Man fährt dort auch mit größeren Sachen und wenn dort ein Sattelschlepper um die Ecke kommt könnte es kritisch werden.

GR. Reszczyński: Ja und was ist mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung?

GV. Arthofer: In meiner Firma haben wir zum Beispiel das Problem wenn sie bei uns bei der Firmenausfahrt herausfahren da ist eine relativ kleine Kuppe und wenn jemand um die Kurve kommt streift er mit dem Sattelschlepper am Boden.

GR. Reszczyński: Ja, aber wie viele solche fahren dort?

GV. Arthofer: Es sind welche dabei. Die könnten uns die Straße aufreißen.

Bgm. Schabetsberger: Die LKWs sind dort drüben ein riesen Problem, von 20 die dort fahren dürfte eigentlich nur einer fahren. Nur Zusteller ignorieren das, weil ihnen das Navi sagt das ist der kürzeste Weg. Und die fahren nicht nach Zell sondern nach Willibald. Die fahren nicht alle zum Mitterecker. Man kann aber niemanden vorschreiben, dass er ein neues Navi kauft.

GR. Reszczyński: Wir sollten ihnen es eigentlich erschweren dort zu fahren.

Bgm. Schabetsberger: Wir haben aber nichts davon wenn sie irgendwo steckenbleiben. Aber wenn wir bauen schauen wir es uns einfach gemeinsam an. Jeder bekommt die Information wenn wir so weit sind und bevor wir es abfräsen kann jeder sagen ob er es sinnvoll findet oder nicht.

GV. Arthofer: Ich stelle den Antrag, dass die Sanierungen wie vom Bauausschuss vorgeschlagen: Gehweg in Wildhag, der Schaden beim Fleischhauer Moser, der Parkplatz beim Freibad und die Leitzstraße. Die Straßensanierung bei der Fa. Leitz soll durchgeführt werden, wenn sie ihren Teil mitmachen.

Bgm. Schabetsberger: Herr Sperl von der Fa. Leitz war schon da. Ich habe ihm schon gesagt und sie haben die Fa. Swietelsky schon angerufen, dass sie ein Angebot bekommen. Er muss natürlich den Chefs sagen was das kostet und dann entscheiden sie.

GR. Humer: Wegen den Leitplanken, weil Herr Sperl etwas gemeint hat mit Betonabsperrungen. Ich denke eine Leitplanke ist sicherer. Wenn bei der Betonwand ein Lastwagen anfährt und dahinter ist ein Gehweg, das könnte es verschieben. Eine Leitplanke hält mehr aus.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag vom GV. Arthofer mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Alle 25 Gemeinderäte stimmen dafür

TOP. 5.) Bericht des Obmannes des Familienausschusses.

Obmann-Stellvertreter GR Klugsberger berichtet über die Sitzung des Familienausschusses vom 7.5.2018 mit folgender Tagesordnung:

1. Weitere Vorgehensweise für Familienfreundliche Gemeinde – Audit
2. Allfälliges

TOP. 6.) Genehmigung der Projekte für die „Familienfreundliche Gemeinde“.

GR. Klugsberger gibt die erarbeiteten Projekte laut Sitzung Familienausschuss bekannt:

1. Projekt *Verkehrsberuhigungskonzept, Geschwindigkeiten verringern, Sicherheit erhöhe, Maßnahmenkonzept erstellen*
2. Projekt *Naturwege zur Schule*
3. Projekt *barrierefreie Gehwege Konzept/Schwachstellenanalyse mit Betroffenen und Fachleuten*
4. Projekt *Verkehrsfreier Vorschulplatz – zuziehen von Fachleuten, gemeinsames Projekt mit Elternverein, Lehrer, Schultaxi*
5. Projekt *bestehenden Naturspielplatz bei der Pram erhalten und geringfügig erweitern, Projekt gemeinsam mit Gesunde Gemeinde umsetzen*
6. Projekt *Errichtung eines Funccourt – öffentlich zugänglich, Leistungsanbieter Sportverein Riedau, Rücksprache mit Udo Niemetz*
7. Projekt *Schwimmkurse anbieten im Freibad Riedau – Mütterrunde, Lehrerschaft*
8. Projekt *Senioren erzählen Geschichten und zeigen Bilder von früher, Kindergarten und Schulen, Seniorenvereine und Lehrer*
9. Projekt *Kindergarten und Schüler machen Spielenachmittag mit Senioren im betreubaren Wohnen /Altersheim Zell/Pram*
10. Projekt *Jugendtreff für Schüler – Projektarbeit für Schüler, Lehrer, Elternverein, Gemeindevertreter*
11. Projekt *Pfui Gackerl – Kennzeichnung von Hundekot im Frühling*
12. Projekt *Hui statt Pfui – Müllaktion, Einbindung von Erwachsenen und Kindern*
13. Projekt *Öffentliche Wickelplätze – stationiert bei öffentlichen WC´s und weitere Plätze suchen*

Die Projektliste wurde gemeinsam erarbeitet, einstimmig beschlossen und wird dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Maßnahmenplan und das Umfrageergebnis wird auf die Gemeindehomepage gestellt nachdem der Gemeinderat die Projekte beschlossen hat.

GR. Schroll: Welche Projekte gibt es da? Wir haben jetzt nur Überschriften, aber Konzepte gibt es nicht dazu.

GR. Klugsberger: Das Projekt kann auch die Ausarbeitung eines Projektes sein. Bei der Verkehrsberuhigung zum Beispiel, da ist die Konzepterstellung Ziel des Projektes. Die wirkliche Verkehrsberuhigung würde den Budgetrahmen sprengen. Man kann also sagen wir wollen in den nächsten 5 Jahren etwas machen, solche Sachen sind aber wieder gesondert vom Gemeinderat zu beschließen und brauchen ein eigenes Budget.

GR. Schroll: Und konkret die Idee dahinter, wie ein Projekt aussieht?

GR. Klugsberger: Da gibt es die Unterlagen vom Workshop. Da haben die Leute unabhängig vom Gemeinderat oder den Parteien Fragebögen ausgefüllt. Das sind die Ideen. Wir haben auch gesagt, dass diese an den Gemeinderat geschickt werden sollten. Der Maßnahmenplan und das Umfrageergebnis wird auf die Gemeindehomepage gestellt, nachdem der Gemeinderat die Projekte beschlossen hat.

GR. Schroll: Bekommen wir die Details dann erst nachdem wir sie beschlossen haben?

GR. Klugsberger: Im Prinzip geht es darum: Wir wollen die Themen fix haben. Was aber genau dahintersteht wissen wir noch gar nicht, auch wenn es auf irgend einem Zettel steht. Es kann sein, dass uns auffällt, dass gewisse Sachen gar nicht so umsetzbar sind wie wir uns das vorgestellt haben. Aber es steht noch nicht fest.

GR. Desch: Wir sollen jetzt etwas genehmigen, aber wissen noch gar nicht was es kostet und was wir genau machen bei diesen 13 Projekten.

GR. Eichinger: Wir wissen noch nicht was es kostet, weil wir noch gar keine Konzepte ausgearbeitet haben.

GR. Desch: Was genehmigen wir dann?

GR. Klugsberger: Wir genehmigen, dass wir weiter arbeiten dürfen. Nicht mehr.

GR. Kopfberger: Der nächste Schritt ist die Auditierung. Bei der Übersicht wurde eingeteilt in kurzfristig, mittelfristig, und langfristig. Dem Konzept der möglichen Projekte sollen wir jetzt grünes Licht geben, damit die Auditierung weiter laufen kann.

GR. Schroll: Würde man das dann nicht als Grundsatzbeschluss bezeichnen?

GR. Humer: Bei dem Beschluss geht es nicht darum, dass wir jetzt einen Funcourt bauen oder dass wir einen Gehweg machen. Diese Kosten könnten wir nicht tragen.

Vizebgm. Ruhmanseder: So wie dieser Tagesordnungspunkt heißt können wir dem unmöglich zustimmen. Es gibt weder eine Kostenschätzung noch ein Budget.

GR. Klugsberger: Das heißt wir müssen es umbenennen auf einen Grundsatzbeschluss.

GV. Arthofer: Wir könnten es umbenennen in „Genehmigung für die Weiterverfolgung der Projekte“.

Bgm. Schabetsberger: Grundsatzbeschluss, dass wir bei den Projekten weiterarbeiten bis zur Kostenerstellung. Nach der Kostenerstellung muss ein Projekt wieder vom Gemeinderat beschlossen werden. Es steht in den Richtlinien, dass in den nächsten Jahren mindestens 3 Projekte umgesetzt werden müssen.

GR. Klugsberger: 3 Projekte in allen Kategorien, es müssen also mehr sein als 3 Projekte sein.

Bgm. Schabetsberger: Naja, wir haben 13 Projekte da. 3 muss man innerhalb der gewissen Zeit umgesetzt haben. Wenn man es nicht umsetzt fallen wir raus. Aber dazu gehört noch Vorarbeit geleistet. Wir ändern den Tagesordnungspunkt auf "Grundsatzbeschluss zur Weiterführung der Projekte für Detailplanungen und Kostenermittlungen".

GR. Eichinger: Realistisch von diesen 13 Projekten sind nur 2-3 Projekte, wir haben 10.000 Euro. Es sind manche Projekte dabei die nichts kosten wie z.B. einen Schwimmkurs organisieren, Hui statt Pfui, und so weiter. Wir müssen für die kinderfreundliche Gemeinde auch Projekte machen. Beim Funcourt, da reden wir von ganz anderen Summen. Da werden wir mit dem Sportverein zusammenarbeiten, wir müssen Förderungen beantragen. Deshalb können wir nur Konzepte machen. Auch bei der Verkehrsberuhigung werden wir mit 10.000 Euro zu nichts kommen. Als erstes können wir einmal Konzepte - zu Projekten die uns nichts kosten - ausarbeiten. Wir haben ca. 5 Projekte die gar nichts kosten und dann gibt es welche die wir uns einfach ansehen müssen. Bei diesem Vorschulplatzprojekt müssen wir auch so realistisch sein, dass 10.000 Euro zu wenig sind. Gewisse Sachen müssen wir angehen, weil sie von der Bevölkerung gefordert werden. Das mit dem Jugendtreff z.B. ist in den Umfragen von Kindern gekommen. Sie wollen, dass wir in diesem Bereich etwas machen. Was das konkret kostet oder ob wir da einen Raum anmieten wissen wir noch nicht. Genehmigung ist ein Blödsinn, weil wir ja noch nicht alle Projekte durchführen. Der Familienausschussobmann Windhager kann sicher damit leben wenn wir die Bezeichnung des TOP ändern. Meiner Meinung nach gehört der Punkt Verkehrsberuhigung auch in den Bauausschuss.

GR. Klugsberger: Ich denke nicht, dass wir selbst ein Verkehrsberuhigungskonzept ausarbeiten, da müsste man auch Spezialisten dazu holen. **Ich stelle einen Antrag auf Änderung des Tagesordnungspunktes auf: Grundsatzbeschluss zu Weiterverfolgung der Projekte bis zur Kostenermittlung**

Der Bürgermeister lässt abschließend mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 21 JA-Stimmen und 4 Stimmenthaltung von Vizebgm. Ruhmanseder, GV. Desch, GV. Heinzl und GR. Schönbauer.

TOP. 7.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Obmann Payrleitner gibt einen Überblick über die letzte Sitzung des Wohnungsausschusses am 23.4.2018 mit folgenden TOP:

1. Bekanntgabe der bereits durch die jeweiligen DRINGLICHKEITEN vergebenen Wohnungen. Es wurde kurzfristig per E-Mail der Wohnungsausschuss befragt und es gab Einstimmigkeit.
2. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, **Wohnung Nr. 18** 1. Stock, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **80,89 m²**
3. Vergabe einer Mietwohnung im GEMEINE-WOHNHAUS in 4752 Riedau, Pomedt 3, **Wohnung Nr. 4** OG., (kein Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **54,00 m²**
4. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Am Schlossgrund 2, **Whg. Nr.1** EG., (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **81,58 m²**
5. Vergabe einer Mietwohnung im **BETREUBAREN ISG-Wohnblock** in 4752 Riedau, Marktplatz 84-85, **Wohnung Nr. 8** im Erdgeschoß; Nutzflächenausmaß **55,71 m²**
6. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 45, **Wohnung Nr. 9** 2. Stock, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **90,21 m²**
7. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, **Wohnung Nr. 12** 1. Stock, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **81,96 m²**
8. Allfälliges

Vizebgm. Ruhmanseder: Habe ich das richtig gehört, dass wir momentan drei freie Wohnungen haben?

GR. Payrleitner: Wir haben vier freie Wohnungen.

Bgm. Schabetsberger: Am Schlossgrund zwei, eine ist vergeben.

GR. Payrleitner: Die Wohnung im Gemeindehaus ist vergeben.

Vizebgm. Ruhmanseder: Also haben wir drei freie Wohnungen. Welche wäre die vierte?

GR. Payrleitner: Die vierte Wohnung ist in der Zellerstraße Nr. 40/12, dann haben wir noch: Zellerstraße 45/9, Zellerstraße 40/18 und am Schlossgrund 2/1.

Bgm. Schabetsberger: Die Wohnung Am Schlossgrund 2/1 ist aber schon vergeben.

GR. Payrleitner: Ja stimmt. Die haben wir dann nachher noch vergeben. Es sind also drei frei.

Vizebgm. Rumanseder: Die sind alle in der Zellerstraße.

GR.Desch: Zur Zeit der Sitzung waren es vier freie Wohnungen.

TOP. 8.) Genehmigung eines Mietvertrages für die Wohnung Nr. 4 im Gemeindewohnhaus Pomedt 3.

GR. Payrleitner gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Wohnung wurde „per E-Mail“ vergeben. Ich stelle den Antrag, dass der Mietvertrag zwischen der Gemeinde und Frau Sandra O***** wie bekanntgegeben genehmigt wird.

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten festgesetzten Tag zwischen der Marktgemeinde Riedau als Vermieter einerseits, in der Folge kurz Vermieter genannt, und Frau Sandra O*****, geb. **.**.**** als Mieterin andererseits, in der Folge kurz Mieter genannt, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau vermietet und der Mieter mietet die im Hause Pomedt 3 die Wohnung Nr. 4 im Obergeschoß rechtsseitig gelegene Wohnung mit einem Flächenausmaß von 54 m², bestehend aus 1 Vorraum, 1 Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Bad. Verbunden mit diesem Mietrecht wird dem Mieter zur Benützung ein eigener abschließbarer Kellerraum, zu zweit mit einer Nebenpartei ein Kellervorraum und das Mitbenutzungsrecht des Dachbodens, der Waschküche und des Hausgartens nach Maßgabe der Hausordnung eingeräumt.

II.

Der Mieter wird das vertragsgegenständliche Mietobjekt ausschließlich für Wohnzwecke verwenden. Jede andere Verwendung, jede bauliche Maßnahme und jede Installationsmaßnahme, welcher Art und welchen Umfanges auch immer, bedarf vor Inangriffnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

III.

(1) Für das unter Punkt I. dieses Mietvertrages näher bezeichnete Mietobjekt wird zwischen den Vertragsparteien ein monatlicher Hauptmietzins im Sinne des § 15(1)Zi.1 MRG im Betrag von € 220,55 (Euro zweihundertzwanzig 55/100) incl. USt. vereinbart.

Bei diesem Hauptmietzins ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (mit derzeit 10%) gem. § 15 (2) MRG enthalten. Der Hauptmietzins einschließlich Umsatzsteuer ist am 15. eines Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto der Marktgemeinde Riedau, Nr. 13300-000729 bei der Sparkasse OÖ, Gst. Riedau zu überweisen.

(2) Als Mietzinsnebenkosten sind gem. § 15(1)Zi.2-4 MRG die auf den

gegenständlichen Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 25 MRG. anteilmäßig neben dem Hauptmietzins zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluss einer Sturmschaden-, Glasbruch- und Wasserleitungsschadenversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi.6 MRG. zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Die Mietzinsnebenkosten sind gemäß § 17 MRG. auf Grund der Jahresabrechnung des Vorjahres in monatlichen Pauschalbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 15. eines Monats im Vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Marktgemeinde Riedau zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Mietzinsnebenkosten erfolgt jährlich im Nachhinein bis zum 30.Juni eines jeden Jahres. Für den Fall, dass die Bildung von Rücklagen im Sinne des § 45 MRG notwendig ist bzw. zur Durchführung von Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ein Darlehen aufgenommen wird, sind diese Kosten vom Mieter anteilmäßig zusätzlich zum Hauptmietzins in monatlichen Teilzahlungen zu leisten.

(3) Vor Beginn des Mietverhältnisses hat eine **Kautionshöhe von EUR 600,--** zu hinterlegen. Der Vermieter hat das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zur Zahlung der Kautionshöhe zurückzutreten. Die Kautionshöhe wird beim Auszug bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Inventars sowie nach Entfernung allen persönlichen Eigentums aus allen Räumen und vom Grundstück des Vermieters zurückerstattet, soweit nicht eine Aufrechnung mit einer Restforderung des Vermieters erfolgt. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses eine endgültige Abrechnung noch nicht möglich, kann ein angemessener Betrag der Kautionshöhe einbehalten werden. Der Vermieter verpflichtet sich, die Abrechnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

(4) Weiters ist der auf den Mietgegenstand entfallende Anteil für besondere Aufwendungen im Sinne des § 15 (3) und § 24 MRG zu entrichten.

(5) Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes, die Kosten für den Bezug von elektrischer Energie, von Gas, die Telefongebühren udgl. bzw. die Kosten für die Reinigung des Mietobjektes hat der Mieter aus eigenem zu tragen.

(6) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat April 2018 verlaubliche VPI 2010 mit 115,9 Pkt.

Wertanpassung erfolgt dergestalt, dass die jeweils für den Monat März eines jeden Jahres verlaublichen Indexzahlen zueinander in Relation gesetzt werden, wobei die jeweils zuletzt verlaubliche Indexzahl die Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit bildet.

Der Hauptmietzins ist zur Anpassung an die aufgezeigte Indexentwicklung entsprechend jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern.

(7) Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden die vom Mieter zu leistenden Mietzinsnebenkosten einvernehmlich mit derzeit € 60,-- (EURO sechzig) inklusive Umsatzsteuer monatlich festgestellt.

(8) Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der vereinbarte Hauptmietzins als angemessen gilt.

IV.

Der Mietvertrag beginnt am 01. Juni 2018 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher am 31.5.2021, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Nach drei Jahren geht die Befristung in ein unbefristetes Mietverhältnis über.

Eine einvernehmliche Lösung des Mietverhältnisses ist dessen ungeachtet jederzeit möglich. Die Vertragsparteien sind aber auch berechtigt, das gegenständliche Mietverhältnis aus Gründen der §§ 1117 und 1118 ABGB zu lösen.

V.

Der Mieter hat die vertragsgegenständliche Wohnung in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand übernommen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Größe und sonstige bestimmte Eigenschaft des Mietobjektes.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Mietobjekt sowie alle in diesem Mietobjekt enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die in einer diesem Vertrag angeschlossenen Inventarliste aufgezählt und beschrieben sind und der mietenden Partei kostenlos zur Benützung überlassen wurden, in einem guten und brauchbarem Zustand zu erhalten, besonders zu schonen bzw. zu pflegen und alle wie immer geartete Schäden, welche durch Zufall oder sonstwie entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schäden, die durch natürliche Abnutzung an der Wohnung sowie an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben bzw. zu ersetzen.

Der Vermieter verpflichtet sich, Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. in notwendigem Ausmaß durchzuführen.

VII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauche überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem, brauchbarem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Die vom Mieter getätigten Investitionen, welcher Art auch immer, gehen, soweit sie nicht ohne Verletzung der Substanz des Mietobjektes entfernt werden können und zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ohne Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.

Abhanden gekommene oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände sind durch neue Gegenstände auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

VIII.

Aus zeitweiligen Störungen der Zuleitung von Wasser, Strom sowie der Kanalisation udgl. kann der Mieter keine Rechtsfolgen gegen den Vermieter ableiten.

IX.

Der Vermieter ist berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der

Vermieter berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu angemessener Zeit und gegen vorherige Ankündigung zu Kontrollzwecken zu betreten.

X.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.

XI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

XII.

Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch den Vermieter einverstanden.

XIII.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben udgl. trägt der Mieter allein und aus eigenem.

XIV.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine der Vermieter und eine der Mieter erhält.

XV.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 21.06.2018 genehmigt.

Riedau, am

Der Mieter:

Der Vermieter:

Inventarliste zu Okt. VI dieses Vertrages:

1 Bewegliche Ausstattungs- u. Einrichtungsgegenstände:

1 Stk. 90 l Abfalltonne Plastik

3 Stk. Haustürschlüssel, 3 Wohnungsschlüssel

2. Fest verbundene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände:

1 Keramikwaschbecken mit Armatur

1 Keramiktoilette mit Spüle

1 Dusche mit Duschkabine

1 Elektroboiler

1 Gastherme

Nachdem es keine Wortmeldung dazu gibt, lässt der Bürgermeister mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 Gemeinderäte stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung Jäger Elisabeth wegen Befangenheit

GR. Eichinger: Es soll bitte Herrn Schärfl Michael gesagt werden, er soll künftig per Mail Rücksprache mit den Mitgliedern des Wohnungsausschusses halten. Dann hat man etwas Schriftliches.

TOP. 9.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.

Obmann GR. Humer berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 23.4.2018 mit folgender Tagesordnung:

Belegprüfung und Allfälliges

GR. Humer gibt bekannt, dass die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses am 27. August 2018 stattfindet.

TOP. 10.) Genehmigung einer Auftragserteilung für eine Kanalüberprüfung der für die Katastererstellung noch erforderlichen Anlageteile

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Information lt. Amtsvortrag:



Gemäß vorstehenden Ausführungen über die Angebotseinholung im Rahmen einer unverbindlichen Preisanfrage zur Kanalinspektion in der Marktgemeinde Riedau erscheint das Angebot der Firma

Maier-Bauer Prüftechnik GmbH

Hauptstraße 29
4760 Raab

vom 24.05.2018 zu „Festpreisen“ mit

Angebotssumme netto	€ 11.577,00
abzügl. 5 % Nachlass	€ - 578,85
Zwischensumme	€ 10.998,15
zuzügl. 20 % MWSt.	€ 2.199,63
Angebotssumme	€ 13.197,78

für das Bauvorhaben „Gemeinde Riedau, ABA, Leitungskataster, Kanalüberprüfung“ als zur Annahme empfehlenswert.

Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 § 41 und Schwellenwertverordnung 2012 kann der Auftrag im Rahmen einer Direktvergabe (für Dienstleistungsaufträge < € 100.000,-) erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

DI W. KÖNIG & DI P. OBERLECHNER
ZIVILTECHNIKER-GMBH

Bgm. Schabetsberger: Wir müssen noch gewisse Sachen vergeben. Es gibt ein Angebot von der Fa. Maier-Bauer Prüftechnik. Sie haben dieselben Preise wie bei der Ausschreibung in der Gemeinde Dorf/Pram. Der zweite Anbieter war so weit weg, dass wir gesagt haben wir brauchen gar keine Ausschreibung machen und sparen uns das Prozedere. Das Büro Oberlechner hat das überprüft und kann mit ruhigem Gewissen das so weitergeben: die Angebotssumme inklusive MwSt. liegt bei 13.197,78 Euro. Jetzt wird noch alles überprüft was uns noch abgeht.

GV. Arthofer: Es geht um die 2,5 km Kanal und 22 Schächte die noch inspiziert werden müssen. Ich stelle den **Antrag**, dass wir den Auftrag an die Fa. Maier-Bauer Prüftechnik vergeben.

GR. Kopfberger: Die Firma haben wir schon gehabt.

Bgm. Schabetsberger: Die Firma haben wir laufend. Wir haben gute Erfahrung mit ihr und die Preise sind sehr gut. Sie waren in Dorf mit zweistelligem Prozentsatz billiger als alle anderen Firmen. Darum hat auch das Büro Oberlechner gesagt es wäre schade wenn wir uns die Kosten der Ausschreibung antun, wenn wir die gleichen Preise bekommen wie damals in Dorf.

GR. Reszczyński: Für die gleiche Leistung?

Bgm. Schabetsberger: Ja. Wer die Fa. Maier-Bauer nicht kennt, das ist eine Firma aus Altschwendt und sie macht auf diesem Gebiet sehr viele Sachen. Sie haben sich auf das spezialisiert.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GV. Arthofer mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 25 JA-Stimmen

TOP. 11.) Datenschutzgrundverordnung; Genehmigung eines Vertrages mit der GEMDAT

Information laut Amtsvortrag:

Die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes stellen die Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen. Schließlich werden gerade im kommunalen Bereich umfassende personenbezogene, datenschutzrechtlich relevante Daten verarbeitet. Die Datenschutz-Grundverordnung bildet nun einen rechtlichen Rahmen ab, der mit konkreten organisatorischen und technischen Informationssicherheitsmaßnahmen erfüllt werden muss, für die es aber bis dato keine dezidierten Vorgaben bzw. Handlungsanleitungen gibt. Um den Städten und Gemeinden bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO zu unterstützen, bietet die Gemdat Hilfe an.

Dazu gibt der Bürgermeister den Sachverhalt bekannt:

Ursprünglich dachten wir, dass wir es gemeindeintern machen. Nach den ersten Schulungen haben wir aber gesehen, dass es fast nicht möglich ist die Richtlinien so einzuhalten wie sie vorgegeben sind. Die Datenschutzgrundverordnung ist ein Gesetz bei dem mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird. Die kleinen Gemeinden müssen einen Haufen Geld in die Hand nehmen. Ich habe heute bei der Bürgermeisterkonferenz erfahren, von den 440 Gemeinden in Oberösterreich übergeben über 300 diese Agenden an die Gemdat. Es ist ein super Geschäft für die Gemdat, aber es hilft nichts, wir müssen uns nach den Gesetzen halten. Die Kosten richten sich nach Einwohner, es ist eine einmalige Gebühr in Summe von 1.254,00 Euro zu zahlen und eine monatliche Gebühr in Höhe von 169,00 Euro exkl. MwSt.

GR. Desch: Warum sind da jetzt über 300 Gemeinden bei der Gemdat dabei?

Bgm. Schabetsberge: Die meisten haben versucht es selbst zu schaffen, aber es sind jetzt in kürzester Zeit diese über 300 Gemeinden dazugegangen, weil mit 25. Mai 2018 hat die Entscheidung fallen müssen.

GR. Desch: Da kommt sehr viel Geld zusammen.

GR. Humer: Was passiert wenn wir es nicht haben?

Bgm. Schabetsberger: Das ist noch nicht ausjudiziert. Das Problem ist, dass man als Gemeinde nachweisen muss was wir alles getan haben. Wenn man Glück hat, hat man es richtig gemacht. Wenn man Pech hat, hat man etwas falsch gemacht. Es gibt Strafen im nationalen Bereich bis 50 000 Euro im internationalen Bereich bis zu 20 Mio. Euro. Auch € 50.000 sind nicht wenig, wenn man ein Datenschutzvergehen nachweisen kann. Es gibt Kriterien die absolut tabu sind und die man nicht mehr weitergeben darf. Wir werden uns die nächsten Wochen und Monate damit beschäftigen, wie wir das in Zukunft mit unseren digitalen Daten halten. Viele Kollegen von mir geben kein einziges Protokoll mehr digital weiter, weil die Gefahr, dass etwas darinsteht das nicht öffentlich weitergegeben werden darf, zu groß ist. Da keiner die Möglichkeit hat jede Zeile durchzulesen und heikle Sachen durchzustreichen, machen wir uns den Weg einfacher und geben nichts mehr digital her.

GR. Eichinger: Dürften wir dann im Wohnungsausschuss auch keine Mails mehr schicken?

Bgm. Schabetsberger: Intern darfst du schreiben was du möchtest, nur gewisse Daten sollst du nicht hineinschreiben. Ein Name ist nichts Geheimes, alle Daten die du auf normalen Weg leicht erfragen kannst sind keine geheimen Daten.

GR. Eichinger: Bei der Punkteverteilung sind wir sehr vorsichtig und dann dürfen wir die Namen schon rausgeben?

Bgm. Schabetsberger: Nachher wird bekanntgegeben wer die Wohnung bekommt. Das ist kein Geheimnis. Was du nicht schreiben dürftest wäre was hat derjenige für ein Religionsbekenntnis, welche Gesundheitsdaten oder politische Daten. Das sind absolut vertrauliche Daten. Wir haben in Erfahrung gebracht, dass es nicht reicht wenn der Gemeindevorstand für diesen Vertrag mit der GEMDAT zustimmt. Es muss im Gemeinderat beschlossen werden.

Vizebgm. Schmidseher: Wie lange dauert der Vertrag, ist dieser jährlich kündbar?

Bgm. Schabetsberger: Ja, der ist jährlich kündbar. Also falls eine Einsicht kommt, dass wir das nicht mit der GEMDAT machen müssen, dann schauen wir sofort, dass wir aussteigen.

Vizebgm. Ruhmaseder: Dann warten wir mal ein Jahr zu.

GR. Kopfberger: Die erste Frist ist 36 Monate.

Bgm. Schabetsberger: Ja; die erste Vertragsdauer dauert einmal drei Jahre und dann ist es jährlich kündbar.

GR. Desch: Müssen nach den 36 Monaten wieder jährlich beschließen?

Bgm. Schabetsberger: Nein, der Vertrag läuft automatisch weiter.

GR. Eichinger: Wir müssten also kündigen.

GR. Kopfberger: Nach 36 Monaten ist es jährlich kündbar.

Vizebgm. Schmidseher: Es gibt viele die einem etwas Schlechtes wollen und uns sekieren. Mit dem Vertrag mit der GEMDAT bin ich „aus dem Schneider“. Das kostet in drei Jahren 6.000,00 Euro, aber dafür trage ich das Risiko nicht.

GV. Arthofer: Das Risiko tragen dann auch nicht wir sondern irgendein Gemeindefmitarbeiter.

Bgm. Schabetsberger: Nein, die Gemeinde trägt das Risiko wenn wir es nicht vergeben.

GR. Klugsberger: Ich habe beruflich mit der DSGVO zu tun, es ist sehr kompliziert. Es ist schon schwierig festzustellen was besonders schutzwürdige Daten sind. Wenn wir die Möglichkeit haben die Haftung an jemand anders weiterzugeben, dann sollten wir das machen. Diese Verantwortung kann man als kleine Gemeinde nicht stemmen.

Vizebgm. Ruhmaseder: Heißt das, wenn ich einen Anruf zu dem Thema an die Gemeinde bekomme, müsste ich das an die GEMDAT weiterleiten?

Bgm. Schabetsberger: Ja. Die erste Information gibt die GEMDAT, innerhalb von vier Wochen müssen sie einem antworten. Wenn jemand sagt er möchte wissen welche Daten hat die Gemeinde von mir, bist du verpflichtet eine Auskunft zu geben innerhalb von vier Wochen.

GR. Klugsberger: Und das inkludiert, wenn ein Wohnungsausschuss einen Namen im Mail stehen hat. Das ist ja für die GEMDAT auch schwierig, dass sie das alles herausbekommen.

Bgm. Schabetsberger: Lassen wir das Thema einfach laufen, es ändert nichts jetzt zu diskutieren.

GR. Humer: Aber wie ist das bei einer Auskunft wenn jetzt jemand fragt welche Daten wir von ihm haben?

Darauf antwortet die Schriftführerin Fr. Baumgartner: Wenn jemand kommt und eine Auskunft haben möchte gibt es zwei Stufen. Bei der ersten Stufe gebe ich ihm nur einmal die grundlegenden Daten die wir haben. Seinen Namen, seine Telefonnummer, seine Mailadresse .

Vizebgm. Ruhmaseder: Die wird er hoffentlich selbst wissen.

Fr. Baumgartner: Es geht darum, dass er wissen will welche Daten von ihm bei uns liegen. Ist er damit nicht zufrieden und denkt, dass wir sicher noch mehr haben, dann kommen wir zu der zweiten Stufe.

Dann muss ich als Koordinator in jede Abteilung gehen und fragen was jeder abteilungsintern, z.B. im Bauamt, für Daten aufliegen hat. Dann muss ich „tiefer graben“. Aber wir hoffen natürlich, dass er mit der Auskunft nach Stufe 1 zufrieden ist. Und wenn er nach Auskunft Stufe 2 noch immer nicht zufrieden ist, dann wird der Fall der Gemdat übergeben.

Vizebgm. Ruhmanseder: Aber die Gemdat muss sowieso wieder auf der Gemeinde nachfragen.

AL Gehmaier: Die GEMDAT ist uns behilflich einen Katalog zu erstellen.

GR. Kopfberger: Ich habe gelesen, dass die GEMDAT auch eine Software zur Verfügung stellt mit der man dann arbeiten kann.

Fr. Baumgartner: Es gibt noch einen Tag vor Ort wo jemand von der GEMDAT kommt. Es gibt einen Techniker der einmal kommt und der das installiert und an einem Termin mit einem Experten der das mit dem Bürgermeister, der Amtsleiterin und mit mir bespricht welche Möglichkeiten wir jetzt haben.

AL Gehmaier: Das ist schon in den Kosten involviert. Es wird wahrscheinlich auch Änderungen geben, weil ich die GR Protokolle nicht mehr so einfach an eine Mail angehängt verschicken darf. Aber da fragen wir am besten den Experten der dann kommt - wie wir das am besten machen.

GR. Desch: Also für uns Gemeinderäte wird es auch komplizierter?

AL Gehmaier: Ja.

Fr. Baumgartner berichtet zu einer Anfrage betreffend Meldebestätigungen: Was komplett ausgenommen ist von dem ganzen Daten-Auskunftsverbot, das ist das Melderegister und alle Standesamtsprogramme. Da geht es nur um die Daten die ich intern auf einem Laufwerk habe.

GR. Mitter: Wer schützt die Daten? Die muss jemand schützen, damit man nicht zugreifen kann.

GR. Kopfberger: die GEMDAT stellt den Gemeinden ein Konzept zur Verfügung, wie aufgrund der Datenschutzgrundverordnung mit diesen Daten umgegangen werden muss. Darum geht es und dafür hat man externe Unterstützung.

GR. Mitter sagt, es ist ihm klar, es dürfen keine Daten von Dritten „abgesaugt“ werden. Das müsste in einem Softwarekonzept gesichert sein.

Bgm. Schabetsgerger: hier werden Details besprochen, eine Diskussion darüber ist sinnlos, wir können es nicht ändern. Wir sind verpflichtet die DSGVO einzuhalten, wir können sie nicht ignorieren. Das Risiko ist uns zu hoch.

GR. Klugsberger erklärt anhand eines Beispiels betreffend Meldedaten die Schwierigkeiten bei der DSGVO und wie die GEMDAT behilflich sein kann.

GR. Desch: Was ist, wenn wir noch warten?

Der Bürgermeister antwortet, der Stichtag ist bereits vorüber. Die Amtsleiterin weist darauf hin, dass wir es vom Amt selbst nicht können. Fr. Baumgartner kann es nicht machen, die Amtsleiterin darf es nicht machen.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, den vorliegenden DSGVO-Supportvertrag mit der GEMDAT, Vertragsnr. 4141608246, welcher den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde, zu genehmigen. Er lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschlus: 21 JA-Stimmen,

1 NEIN-Stimme von Vizebgm. Ruhmanseder und

3 Stimmenthaltungen von GR. Desch, GR. Dick und GR. Humer,

TOP. 12.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Hundeabgabeordnung

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 vom Amt der OÖ. Landesregierung, IKD, wurde der Marktgemeinde Riedau folgendes mitgeteilt:

Hundeabgabe:

Nachdem die Gemeinde nach unseren Aufzeichnungen noch nie eine Hundeabgabeverordnung beschlossen hat, ist die Verordnung diesbezüglich jedoch nicht ausreichend. Gemäß § 10 OÖ. Hundehaltegesetz werden die Gemeinden verpflichtet, eine Hundeabgabe einzuheben, wobei die Befreiungstatbestände taxativ aufgezählt sind. Daher ist für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind eine Abgabe zu beschließen und einzuheben. Für Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, kann derzeit keine Hundeabgabe eingehoben werden, was auch die Verpflichtung zur Erhebung einer Abgabe widerspricht. Dies ist ehestmöglich nachzuholen.

Der OÖ. Gemeindebund hat mit Schreiben Info vom 16.5.2018 den Gemeinden ein Muster einer Hundeabgabe-Verordnung mit folgendem Schreiben übermittelt: Bislang wurde die Hundeabgabe in den Gemeinden mittels Hebesatz festgelegt. Da insbesondere Abgangsgemeinden vom Land OÖ darauf aufmerksam gemacht wurden, dass als Rechtsgrundlage zur Einhebung der Hundesteuer eine Hundeabgabenverordnung erlassen werden muss, haben wir für alle oberösterreichischen Gemeinden eine Muster-Hundeabgabe-Verordnung ausgearbeitet. Zusätzlich dazu wurde ein Formblatt bez. Befreiung bzw. Verminderung der Hundeabgabe erarbeitet, welches vom Hundehalter für eine allfällige Befreiung bzw. Verminderung der abgabenrechtlichen Verpflichtung auszufüllen ist.

Es wurde die Verordnung im Entwurf erstellt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 21.6.2018, mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,-- |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 25,-- |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte Verordnung zu genehmigen.

GR. Dick bemängelt, dass es Hunde gibt, wo die Besitzer die Hundeabgabe nicht bezahlen. Er hat mit jemanden gesprochen, der hat über 10 Jahre einen gemeldeten Hund gehabt und nie eine Hundesteuer bezahlt, weil sie nicht vorgeschrieben wurde.

Die Amtsleiterin ersucht Herrn Dick, dass er morgen diesbezüglich auf das Amt kommt und den Namen bekanntgibt.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

TOP. 13.) Genehmigung der Steuern und Hebesätze für das Finanzjahr 2018

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt lt. Amtsvortrag bekannt:

Wie bereits im vorangegangenen TOP. berichtet wurde, ist für die Hundeabgabe eine Änderung erforderlich. Laut dem erwähnten Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, IKD, vom 2.5.2018 betreffend privatrechtlicher Tarife (z.B. Kindergartensport, Essensbeitrag usw.): zu den in der Verordnung enthaltenen privatrechtlichen Tarifen ist zu sagen, dass Maßnahmen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung auch dann keine Verordnung sind, wenn sie generell-abstrakter Natur sind. Eine solche Maßnahme ist eine ausschließlich nach Privatrecht zu beurteilende Vertragsschablone für die Begründung privatrechtlicher Vertragsverhältnisse, ihre Verbindlichkeit beruht auf gegenseitiger Zustimmung. Die in der Verordnung enthaltenen Tarife unterliegen daher nicht der Verwaltungsprüfung nach § 101 OÖ. Gemeindeordnung 1990. Wir ersuchen daher zukünftig ebenso die Festlegung von hoheitsrechtlichen Gebühren und privatrechtlicher Tarife strikt zu trennen und nur die hoheitsrechtlichen Gebühren mittels Verordnung zu beschließen und kundzumachen. Die Gemeinde hat in ihrer Lustbarkeitsabgabe die Abgabepflicht auf Spielapparate und Wettterminals eingeschränkt, daher kann keine Kartenabgabe beschlossen werden. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

Die Gemeinde wird die Steuern und Hebesätze neuerlich kundmachen ohne die privatrechtlichen Tarife und dem aktuellen Verordnungsdatum der Abfallgebühren und die Kartenabgabe der Lustbarkeitsabgabe wird aufgehoben.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, dies so zu

genehmigen und lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 14.) Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für die Marktgemeinde Riedau.

Der Bürgermeister ersucht GR. Payleitner um Berichterstattung:

Im April war die Wahl des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr, Kommandant ist Herr Anton Schroll. Die Gemeinde hat nun zu beschließen, dass er Pflichtbereichskommandant für die Gemeinde Riedau wird. Weiters ist der Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter zu bestellen. Als ich noch Kommandant war, war dies Herr Alois Schwarz, Kommandant der BTF-Leitz. Er erklärt sich bereit, auch weiterhin Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter zu sein.

GR. Schroll stellt eine Frage zum Stellvertreter. Haben wir das schriftlich, dass es nicht Brunner Manfred ist? Er hat es anders gehört.

GR. Payleitner antwortet, er spricht da etwas anderes an. Im Leitzgelände ist vorrangig Kommandant Schwarz zuständig. Das war bei ihm auch so. Da unterschreibt der Pflichtbereichskommandant, dass man das an Kommandant Schwarz übergibt.

GR. Schroll: das ist ihm schon klar. Aber im Gemeindegebiet ist Herr Brunner Stellvertreter.

Die Amtsleiterin erklärt, bei der Wahl der Freiwilligen Feuerwehr wurde Herr Brunner zum Kommandant-Stellvertreter gewählt. Jetzt, beim Pflichtbereichskommandanten, soll Stellvertreter der Kommandant der BTF-Leitz sein.

Es entsteht eine kurze Diskussion und der Bürgermeister berichtet, es war ausgemacht, dass alles so wie vorher gemacht wird. Sollte es von der Feuerwehr Änderungswünsche geben, könnte dies wieder im Gemeinderat beschlossen werden.

GR. Payleitner stellt den Antrag, dass für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll, 4752 Riedau, Haberlstraße 44, zum **Pflichtbereichskommandanten** und der Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz, Herr Schwarz Alois, 4752 Riedau, Schwaben 65, zum **Pflichtbereichskommandantstellvertreter** ernannt wird.

Bescheidentwurf:

Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Datum: 21.06.2018
Bearbeiter: AL Katharina Gehmaier
Telefon: 07764 8255
Fax: 07764 8255 15
E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at

Geschäftszeichen 160

**Ernennung des Pflichtbereichskommandanten
und seines Stellvertreters für das Gebiet
der Marktgemeinde RIEDAU**

Bescheid

Es ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 21.06.2018 als Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Riedau nachstehender

Spruch:

Gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des O.ö. Feuerwehrgesetzes, LGBl. Nr. 104/2014 idgF., wird für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll, 4752 Riedau, Haberlstraße 44, zum **Pflichtbereichskommandanten** und der Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz, Herr Schwarz Alois, 4752 Riedau, Schwaben 65, zum **Pflichtbereichskommandantstellvertreter** ernannt.

Begründung:

Nach den maßgeblichen Bestimmungen des OÖ. FWG ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gemeindegebiet ihres Standortes. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, gilt für jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet der Marktgemeinde Riedau haben die Freiwillige Feuerwehr Riedau und die Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz ihren Standort.

Haben im Gemeindegebiet als Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr Riedau weist im Vergleich zur Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz eine erheblich höhere Schlagkraft im Sinne des O.Ö. FWG auf.

Neben dem als erfüllt anzusehenden Tatbestandsmerkmal der Schlagkraft einer Feuerwehr, verfügt auch der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll über die im Gesetz angesprochene, persönliche Eignung für die Bestellung zum Pflichtbereichskommandanten.

Geht man nun von einer wertenden Gesamtbetrachtung all dieser Umstände aus, war daher der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll spruchgemäß zum Pflichtbereichskommandanten zu ernennen.

Die Bestellung von Herrn Alois Schwarz zum Stellvertreter des Pflichtbereichskommandanten konnte deshalb erfolgen, da auch dieser über die im Gesetz geforderte, persönliche Eignung verfügt. Herr Alois Schwarz gehört der

Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz als aktives Mitglied an und hat die vorgeschriebene Feuerwehrausbildung mit Erfolg absolviert.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax beim Marktgemeindefamt Riedau eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

Ergeht nachweislich per RSb an:

- 1) Hr. Anton Schroll, 4752 Riedau, Haberlstraße 44
- 2) Hr. Alois Schwarz, 4752 Riedau, Schwaben 65

sowie nachrichtlich an

- 3) OÖ. Landes-Feuerwehrverband, Petzoldstraße 43, 4017 Linz
- 4) Bezirks-Feuerwehrkommandant OBR Deschberger Alfred (per e-mail)
- 5) z.d.A.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GR. Payrleitner mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 15.) Pflichtbereichskommandant für die Marktgemeinde Riedau; Übertragung bei Einsätzen im Betriebsgelände der Fa. Leitz

Der Bürgermeister ersucht GR. Payrleitner um Berichterstattung.

GR. Payrleitner: wie bereits im vorangegangenen TOP. besprochen, ist folgende Vorgehensweise vorgesehen und er stellt den Antrag: Der Pflichtbereichskommandant leitet die Einsätze der Feuerwehren im Pflichtbereich.

Aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen kann der örtlich zuständige Bürgermeister die Einsatzleitung für bestimmte Gebiete und Objekte im Pflichtbereich mit Bescheid übertragen. Es wurde auch mit den Zeller Feuerwehren vereinbart, dass Kommandant Schwarz Alois in diesem Bereich immer Einsatzleiter ist. Es wurde damals so geregelt, dass man dem Kommandanten der BTF Leitz nicht die Einsatzleitung wegnimmt, weil sich er dort gut auskennt.

Die weitere Beratung betrifft die Stellvertretung.

Entwurf des Bescheides der Marktgemeinde Riedau:

Herrn
Pflichtsbereichkommandant
Anton Schroll
Haberlstraße 44
4752 Riedau

Herrn
Pflichtsbereichkommandant-Stellvertreter
Alois Schwarz
Schwaben 65
4752 Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
160-2018-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
21.06.2018

Betreff:

Übertragung bei Einsätzen im Betriebsgelände der Fa. Leitz
gem. § OÖ. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014

BESCHIED

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 21.06.2018 und nach Anhörung der Landes-Feuerwehrenspektor, der Betriebseigentümer der Fa. Leitz und des Pflichtsbereichkommandanten sowie des Pflichtsbereichkommandant-Stellvertreters nachstehender

S p r u c h

Gemäß § 9 (1) des O.Ö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 idgF., wurde der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll, mit Bescheid vom 21.06.2018 zum Pflichtsbereichkommandanten und der Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz, Herr Alois Schwarz, zum Pflichtsbereichkommandantenstellvertreter für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau bestellt.

Gemäß § 13 (1) des O.Ö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 idgF., erfolgt eine Übertragung der Einsatzleitung betreffend der Einsätze auf dem Betriebsgelände der Fa. Leitz Ges.m.b.H. & Co.KG., Riedau, Vormarkt 80, vom Pflichtsbereichkommandanten Anton Schroll an den Pflichtsbereichkommandanten-stellvertreter Alois Schwarz.

Begründung

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.Ö. FWG ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Die Freiwillige Feuerwehr Riedau weist im Vergleich zur Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz eine erheblich höhere Schlagkraft iSd § 1 (2) Z 4 des O.Ö. FWG auf. Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll, wurde deshalb mit Bescheid

vom 21.6.2018, Zl. 160-2018-Ge, zum Pflichtbereichskommandanten des Gemeindegebietes Riedau ernannt. Der Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz, Herr Alois Schwarz, wurde zum Pflichtbereichskommandantenstellvertreter ernannt.

Aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen erscheint es sinnvoll, die Einsatzleitung für das Betriebsgelände der Fa. Leitz Ges.m.b.H. & Co.KG., Vormarktstr. 80, Riedau, an den Kommandanten der Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz übertragen und Herrn Kommandant Anton Schroll zum Einsatzleiter-Stellvertreter zu ernennen.

Vor Übertragung der Einsatzleitung für das Betriebsgelände der Fa. Leitz wurden der Pflichtbereichskommandant, der Landes-Feuerwehrinspektor sowie die Betriebseigentümer gehört, wobei von allen die Zustimmung dazu erteilt wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit € 13,-- zu stempeln.

Der Bürgermeister lässt per Handzeichen über den Antrag abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 16.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Beitritt zu einem Wartungsverband des RHV für die Kanalisationsanlage

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Reinhaltungsverband möchte die Wartung der Schächte und Kanalanlagen intern organisieren. Es gab schon einige Gespräche; was sich daraus ergeben wird ist, das schwierigste dabei sind die Mehrkosten, wo wir aber noch nicht genau wissen, wie es zu handhaben ist. Er hatte heute nochmals ein Gespräch mit dem Bürgermeisterkollegen aus Taiskirchen und er sagte ihm, es sind in der Vereinbarung Punkte enthalten, die wir derzeit durch das Büro Oberlechner erfüllen; andererseits sind Punkte drinnen, was für uns nicht berücksichtigt wird bei der Kostenaufteilung. Als Beispiel nennt er: Riedau hat zwei Pumpwerke, Taiskirchen hat haufenweise Pumpwerke. Diese sind bei der Wartung zeitintensiver als ein Kanal oder ein Schacht. Es gehören noch Änderungen gemacht. Er hat mit ihm vereinbart, dass er heute den Antrag stellt, dass wir grundsätzlich für den Wartungsverband stimmen, aber die Details noch genau ausverhandeln müssen. Er könnte sich vorstellen, dass man nach tatsächlichem Aufwand abrechnet und nicht nach irgendwelchen Prozentsätzen. Denn sonst rechnet jemand nach und sagt: bei mir seid ihr aber nicht so oft gewesen, ich müsste da zuviel bezahlen. Wenn ich nach tatsächlichem Aufwand abrechne, kann man das relativ gut auseinanderrechnen. Diese Detailpunkte sind also noch in der Verbandsversammlung abzuklären. Nun geht es um den Grundsatzbeschluss, dass wir bereit sind, dass wir in dieser Richtung weiterarbeiten und das ganze Gebiet abdecken. Es betrifft derzeit die Gemeinden Zell, Riedau, Dorf und Taiskirchen.

GR. Rosenberger: kann man Kosten vom Freibad unterbringen?

Bgm. Schabetsberger: das hat damit gar nichts zu tun.

GR. Rosenberger: es betrifft den Kanal? Man könnte es probieren.

Bgm. Schabetsberger: ich kann die Freibadkosten nicht auf Kanal buchen? Das hat nichts mit dem RHV zu tun. Wir könnten intern das machen. Die derzeitigen Kostenfestlegung der Gemeinden an den RHV erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

GR. Rosenberger: mein Gedankengang war jener: wenn alle vier Gemeinden mitzahlen, könnten sie auch für das Freibad mitzahlen. Man kann es probieren.

Bgm. Schabetsberger: bitte bleiben wir seriös. Jetzt geht es um die Vereinbarung, dass wir für die Kanalwartung beitreten mit der Einschränkung, dass Details, die derzeit schon drinnen stehen, noch nachverhandelt werden.

GR. Mitter Franz: die Kamerabefahrung muss dann auch der Verband machen?

Bgm. Schabetsberger: dies wäre vorgesehen in einer nächsten Ausbaustufe. Das soll stufenweise aufgebaut werden. Jetzt geht es darum, wir brauchen einen neuen Klärwärter, weil Herr Bauer wird spätestens in zweieinhalb Jahren in Pension gehen. Die Ausbildung eines Klärwärters dauert mindestens zwei Jahre. Zu 99,9 % bekommen wir keinen fertigen Klärwärter die Ausbildung dauert zwei Jahre. Wir müssen jetzt schon jemand aufnehmen mit der Vereinbarung, dass diese Person den Klärwärterkurs macht. Wenn Herr Bauer in Pension geht, soll er die Stelle übernehmen. Dadurch, dass wir jetzt eine zweite Person haben, haben wir mehr Beschäftigte als jetzt. Darum sagte ich, das kostet den Verband € 30.000 mehr. Wieviel wir von diesen Kosten bezahlen müssen, das müssen wir noch ausverhandeln. Es ist ein Vorschlag drinnen über eine Prozentaufteilung, dazu erklärt er sich aber nicht einverstanden, weil es so unterschiedliche Parameter gibt. Das ist intern noch abzuklären. Wo wir auch noch nicht im Klaren sind, wie geht es weiter? Soll z.B. wirklich ein Gemeindegänger von uns mit dieser Person „mitgehen“? Es geht jetzt darum grundsätzlich zu sagen wir gehen diesen Weg oder wollen wir nicht, es soll so bleiben wie es jetzt ist.

GR. Kopfberger: Die Vereinbarung wird wirksam ab 1.1.2019?

Bgm. Schabetsberger: Ja, es ist angedacht ab 1.1.2019 das zu machen. Der neue Klärwärter wird aber bereits im Juli oder August aufgenommen. Die Ausschreibung läuft noch bis Ende Juni und dann wird die Person aufgenommen, man muss schauen, welche Kündigungszeit er hat. Dann wird er eingeschult und muss anschließend Kurse machen. Es gibt einige Bewerber.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt der Bürgermeister über die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Vereinbarung mittels Handzeichen abstimmen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Reinhaltungsverband Mittleres Pramtal, 4755 Zell an der Pram, Andorfer Straße 39, vertreten durch den Obmann Bürgermeister Johann Weirathmüller, in der Folge kurz „RHV“ genannt, einerseits und der

Gemeinde _____ im Folgenden kurz „GEMEINDE“ genannt.

1. Gegenstand und Umfang der Vereinbarung

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung der durch den RHV zu erbringenden Leistungen sowie der für die Vereinbarungserfüllung erforderlichen Rahmenbedingungen. Die hierfür zu leistenden Entgelte werden mittels eines festzulegenden Aufteilungsschlüssels, welcher sich nach den Kanallängen und der Anzahl der Kanalschächte der GEMEINDE berechnet, festgelegt. Dieser Aufteilungsschlüssel wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die Leistungen des RHV für die GEMEINDE beschränken sich in der ersten Ausbaustufe auf die Führung des Leitungskatasters für die Abwasserbeseitigungsanlage (gemeinsame Datenbank Barthauer/BaSYS), die Wartung der Kanalschächte und deren Dokumentation sowie die Einspielung der Wartungsdaten in die Software Barthauer/BaSYS). Festgestellte Mängel und Schäden an den Kanalschächten bzw. am Kanalsystem werden der GEMEINDE bekanntgegeben, welche selbst über eine etwaige Sanierung entscheidet. Die Haftung für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen der Abwasserbeseitigung bleibt somit bei der GEMEINDE. Die Anlagen der Abwasserbeseitigung bleiben im Eigentum der GEMEINDE.

In der zweiten Ausbaustufe wäre geplant, dass der RHV folgende weitere Leistungen für die GEMEINDE übernimmt:

- Führung der Zonenpläne für die Abwasserbeseitigung und Überwachung der Fristen
- gemeinsame Ausschreibung von Sanierungen der bei der Wartung festgestellten Mängel
- gemeinsame Ausschreibung von Kanalspülungen
- gemeinsamer Einkauf von Kanalschachtabdeckungen
- gemeinsame Wartung der Pumpwerke und Nebenanlagen der Abwasserbeseitigungsanlage

1.2. Die Leistungen des RHV erstrecken sich auf die gesamte öffentliche Kanalisationsanlage der GEMEINDE. Das sind sämtliche Druck- und Freispiegelkanäle sowie die Hausanschlusskanäle im Zuständigkeitsbereich der GEMEINDE.

1.3. Der RHV verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, insbesondere des Wasserrechtsgesetzes, und erbringt seine Leistungen gemäß dieser Vereinbarung nach dem Stand der Technik (den anerkannten Regeln) und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

2. Kanalbetrieb

2.1. Der Kanalbetrieb umfasst das Betreiben der Anlagen zum zweckbestimmten Gebrauch, das heißt die regelmäßige Bedienung, Beobachtung, Überwachung, Kontrolle, Dokumentation der öffentlichen Kanalanlagen.

2.2. Der RHV organisiert die regelmäßige Wartung und Inspektion der gesamten öffentlichen Kanalisation der GEMEINDE in dem Ausmaß, dass ein reibungsloser Betrieb gewährleistet ist und führt die damit verbundenen Arbeiten durch.

2.3. Der RHV stellt die erforderliche Ausrüstung (Werkzeuge, Fahrzeug, Tablet mit Softwarelösung für die Wartungsdokumentation) und die erforderliche Spezial- und Sicherheitsausrüstung für die Wartung und Dokumentation zur Verfügung. Von Seiten der GEMEINDE ist ein Bauhofmitarbeiter bereit zu stellen, welcher für die Entleerung der Schmutztassen zuständig ist.

2.4. Die Beurteilung der Notwendigkeit, des Zeitpunktes und der Art der technischen Ausführung der für einen reibungslosen Betrieb bzw. eine reibungslose Wartung erforderlichen Maßnahmen obliegt dem RHV. Dabei sind allfällige Interessen der GEMEINDE, insbesondere in terminlicher Hinsicht, weitestgehend zu berücksichtigen.

2.5. Die Leistungen der regelmäßigen Wartung und Inspektion umfassen:

- Kanalschachtzustandskontrolle und Reinigung der Schmutztassen (Mithilfe Bauhofmitarbeiter)
- Hausanschlussschachtzustandskontrolle
- Dokumentation der Wartung in Barthauer/BaSYS
- Übermittlung der Wartungsdokumentation (festgestellte Mängel und Schäden) an die GEMEINDE

zweite Ausbaustufe:

- Ausschreibung von Kanalspülungen exkl. Hausanschlüsse
- Kanalräumgutentsorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
- Wartung und Inspektion der Pumpwerke
- gemeinsame Ausschreibung der Sanierung der bei der Wartung festgestellten Mängel und Schäden

3. Instandhaltung Kanal

3.1. Die GEMEINDE erbringt bzw. besorgt die folgenden Vorarbeiten zur Feststellung von Instandhaltungserfordernissen:

- Lieferung der Daten des Leitungskatasters zur Einspielung in Barthauer/BaSYS.

3.2. Der RHV organisiert die folgenden Instandsetzungsmaßnahmen (**zweite Ausbaustufe**)

- Schachtdeckelsanierungen
- Instandsetzung im Bereich der Kanäle und Schächte
- Instandsetzung bei den Pumpwerken (Bau, Pumpen, Mess-, Steuer-, Regeltechnik)

4. Notdienst

4.1 Der RHV stellt einen Notdienst für Störfallbehebungen im Bereich der vereinbarungsgegenständlichen Anlagen nach Punkt 1.2, der ganzjährig, auch außerhalb der Normalarbeitszeit, zur Verfügung steht. Dieser Notdienst wird im Rahmen eines permanenten Erreichbarkeitsdienstes gewährleistet (**zweite Ausbaustufe**).

5. Organisation und Verwaltung des Kanals

5.1 Die Organisation und Verwaltung umfasst die zu einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb erforderlichen übergeordneten organisatorischen Verwaltungstätigkeiten.

5.2. Diese umfassen:

- die Überprüfung der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben (wasserrechtliche Bewilligungen, Sicherheitsauflagen) sowie die Durchführung der erforderlichen, regelmäßigen Meldungen
- die Arbeitseinteilung
- die Organisation und Durchführung der Beschaffung von Betriebsmitteln, Ersatzteilen und geringwertigen Wirtschaftsgütern (die Kosten der Betriebsmittel, Ersatzteile, geringwertiger Wirtschaftsgüter selbst trägt die GEMEINDE) – **zweite Ausbaustufe**
- die laufende Bedachtnahme auf die Nutzung allfälliger Optimierungsmöglichkeiten beim Anlagenbetrieb
- die technisch-wirtschaftliche Beratung der GEMEINDE bei grundsätzlichen Entscheidungen zur Instandhaltung
- die Entwicklung von Vorgaben an den mit der weiteren Umsetzung von Instandhaltungs- und Erweiterungsprojekten betrauten Planer.

5.3 **Berichtswesen:** Der RHV verpflichtet sich für eine entsprechende Dokumentation seiner Tätigkeit Sorge zu tragen.

5.4 Kanal-Leitungskataster: Im Rahmen einer umfassenden Betreuung der GEMEINDE wird der RHV auch einen dem Stand der Technik entsprechenden Kanalkataster führen (Barthauer/BaSYS). Die Daten werden durch die GEMEINDE zur Verfügung gestellt. Zur Führung des Kanal-Leitungskatasters gehören die folgenden Aufgaben:

- Verwaltung von Planunterlagen in analoger und digitaler Form
- Erstellung von Bearbeitungsplänen – Einzugsgebiete, Strangnummern, Schachtnummern, Haltungen
- Digitalisierung neuer Hausanschlüsse
- Digitale Einarbeitung des Zustandes
- Erstellung von Schadenslisten für Erneuerung bzw. Reparaturen sowie Festlegung von Behebungsprioritäten
- Längerfristige Planung zur Erhaltung des Kanalbetriebes
- Bilddatenspeicherung
- Datenarchivierung
- Erstellung von Kurzstatistiken
- Auskunftserteilung über das Kanalnetz

6. Entgelte und Zahlungsabwicklung

6.1 Die hierfür zu leistenden Entgelte werden mittels eines festgelegten Aufteilungsschlüssels, welcher sich nach den Kanallängen und der Anzahl der Kanalschächte der GEMEINDE berechnet, festgelegt. Dieser Aufteilungsschlüssel wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die GEMEINDE leistet vierteljährlich eine a-conto-Zahlung zu den geschätzten Jahreskosten der gemeinsamen Wartung an den RHV. Die Abrechnung der jährlichen Wartungskosten erfolgt gemeinsam mit den Betriebskosten des RHV bis 31.01. des Folgejahres.

6.2. **Leistungen gemäß Pkt. 3.2:** Das von der GEMEINDE zu leistende Entgelt für die Abwicklung von Kanalinstandhaltungen und Reparaturen nach Punkt 3.2 sowie für gesonderte beauftragte Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand direkt an die GEMEINDE weiterverrechnet.

6.3. **Leistungen gemäß Pkt. 5:** Leistungen im Rahmen des permanenten Notdienstes werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der durch den RHV erbrachte Leistungsumfang wird der GEMEINDE in nachvollziehbarer und prüfbarer Form vorgelegt. Die Leistungen werden nach dem Stundensatz des RHV abgerechnet.

7. Vereinbarungsdauer

7.1 Diese Vereinbarung beginnt mit 01.01.2019 und wird unbefristet abgeschlossen.

Unbeschadet davon bleibt den Vereinbarungsparteien das Recht, auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

8. Allgemeine Vereinbarungsbestimmungen

8.1 **Zutrittsrecht:** Die GEMEINDE wird alle örtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der gemäß dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen durch den RHV schaffen, insbesondere dafür Sorge tragen, dass die betreffenden Grundstücke und Objekte zugänglich sind und von den Bediensteten und Beauftragten des RHV betreten und befahren werden können.

8.2. **Subunternehmer:** Der RHV ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, bleibt die Verantwortung des RHV für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen der GEMEINDE gegenüber hiervon unberührt.

8.3. **Haftung:** Der RHV haftet entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung. Für die Haftung im Rahmen der Tätigkeiten des RHV besteht eine Betriebshaftpflicht.

Festgestellte Mängel und Schäden an den Kanalschächten bzw. am Kanalsystem werden der GEMEINDE bekanntgegeben, welche selbst über eine etwaige Sanierung entscheidet. Die Haftung für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen der Abwasserbeseitigung bleibt somit bei der GEMEINDE. Die Anlagen der Abwasserbeseitigung bleiben im Eigentum der GEMEINDE.

9. Abschlussbestimmungen

9.1 Der RHV und die GEMEINDE erklären wechselseitig, bei der Erfüllung dieser Vereinbarung allzeit dem Gebot der Fairness – auch bei widerstreitenden Interessenslagen entsprechend zu handeln. Der RHV und die GEMEINDE werden sich bemühen, allfällige aus der Vereinbarungserfüllung entstehende Härten zu vermeiden bzw. zu mildern.

9.2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden gelten als nicht getroffen, wenn sie nicht schriftlich vereinbart wurden.

9.3. Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die GEMEINDE und der RHV werden ein ungültige Bestimmung durch eine ihr im technischen und wirtschaftlichen Erfolgs gleichwertige Regelung ersetzen.

9.4. **Änderung der Vereinbarungsgrundlage:** Die gegenständliche Vereinbarung wurde auf Basis der zum Vereinbarungsabschluss geltenden Rechtslage und unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Anforderungen im Bereich der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage der GEMEINDE, insbesondere in technischer Hinsicht, erstellt. Bei wesentlichen Änderungen der Vereinbarungsgrundlagen werden die Parteien im Einvernehmen eine den neuen rechtlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten und Anforderungen entsprechende Vereinbarungänderung vornehmen.

9.5. Der RHV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

9.6. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen der RHV und die GEMEINDE je eine erhält.

Zell an der Pram, am _____

Zell an der Pram, am _____

(für den RHV)

(für die GEMEINDE)

Die gegenständliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der GEMEINDE vom _____ beschlossen.

KOSTENAUFTEILUNG

Berechnungsbeispiel Prozentsatz Anteil Wartung:

(endgültige Festlegung in der Mitgliederversammlung am 06.11.2018 geplant)

Gemeinde	Laufmeter Kanal	Schächte	Straßen-Einläufe	%-Satz Mittelwert ohne Oberes Pramtal	%-Satz Mittelwert mit Oberes Pramtal
Riedau	24.380	901	300	24,28	20,36
Zell a.d. Pram	18.945	613	550	25,97	22,69
Dorf a.d. Pram	19.800	451	70	12,43	10,22
Taiskirchen i.l.	47.200	1.250	400	37,32	31,27
Geiersberg	8.540	270	30	0,00	4,99
Pram	12.000	800	50	0,00	10,47
Summe	130.865	4.285	1.400	100,00	100,00

zusätzlich 7.800 lfm Kanal Verbandssammler + ca. 300 Schächte RHV (Werte der Gemeinde Pram wurden geschätzt, da keine Daten übermittelt wurden)

Berechnungsbeispiel Prozentsatz Anteil Wartung (ohne Straßeneinläufe):

(endgültige Festlegung in der Mitgliederversammlung am 06.11.2018 geplant)

Gemeinde	Laufmeter Kanal	Schächte	Straßen-Einläufe	%-Satz Mittelwert ohne Oberes Pramtal	%-Satz Mittelwert mit Oberes Pramtal
Riedau	24.380	901		25,06	19,83
Zell a.d. Pram	18.945	613		18,12	14,39
Dorf a.d. Pram	19.800	451		15,99	12,83
Taiskirchen i.l.	47.200	1.250		40,83	32,62
Geiersberg	8.540	270		0,00	6,41
Pram	12.000	800		0,00	13,92
Summe	130.865	4.285		100,00	100,00

zusätzlich 7.800 lfm Kanal Verbandssammler + ca. 300 Schächte RHV (Werte der Gemeinde Pram wurden geschätzt, da keine Daten übermittelt wurden)

FAZIT: bei einer Eingliederung und Beteiligung des Verbandes Oberes Pramtal mit den Gemeinden Pram und Geiersberg würden sich die Wartungs- bzw. Personalkosten für die Mitgliedsgemeinden Mittleres Pramtal reduzieren (Verbandskläranlage und Wartung). Gleichzeitig könnte ein, den wasserrechtlichen Bewilligungen entsprechender Standard, erreicht werden.

Kostenausgangsbasis für 2019: € 30.000,00 Euro (Personal- und sonstige Kosten)

Beschluss: 24 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung von GR. Schroll

TOP. 17.) Genehmigung einer Betriebsförderung für Fa. Gut&Co (Gumpinger Georg)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fa. Gut&Co Test & Consulting e.U ist Herr Gumpinger Georg, er hat eine Beratungsfirma. Er hat angesucht um Betriebsförderung in Form einer Investitionsförderung. Wir haben nach unseren Richtlinien einen Kostenersatz drinnen von max. € 1.450,- oder drei Prozent der Investitionskosten.

Laut Antrag: Nachgewiesene Rechnungen € 233.780,56
 anteilige Kosten lt. Finanzamt 42 % € 98.187,84
 3 % = 2.945,63, Höchstbetrag jedoch € 1.450,-

Den Betrag von € 1.450,- können wir also genehmigen.

GR. Humer stellt eine Frage bezüglich eines generellen neuen Beschlusses zu Betriebsförderungen.

Der Bürgermeister antwortet, dass sich der Kulturausschusses dieses Themas annimmt. Herr Gumpinger hat angesucht und er ist nach den derzeitigen Regelungen zu behandeln.

Vizebgm. Ruhmanseder stellt den Antrag, Herrn Gumpinger € 1.450,- nach den derzeit gelten Richtlinien zu genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 18.) Verkehrsregelung am Bezirksmusikfest

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Bescheid wurde im Entwurf erstellt; er glaubt, im Detail muss es nicht unbedingt besprochen werden, der Entwurf wurde zur Beratung in den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat muss diese Verkehrsregelung beschließen, damit der Bescheid rechtsgültig ist. Er stellt den Antrag auf Genehmigung, dass der angeführte öffentlichen Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs benützt werden darf und zwar für die Veranstaltung Bezirksmusikfest 2018.

GR. Desch stellt die Frage, warum die FF Pimpfing Lotsendienst durchführt.

GR. Payrleitner erklärt, unsere Feuerwehr hat zu wenig Leute mit einer Lotsenausbildung. Ohne diese Ausbildung darf man den Verkehr nicht regeln.

GR. Desch: Und warum nicht von der Nachbargemeinde Zell/Pram?

GR. Payrleitner: durch einen Bekannten, sie haben sich freiwillig angeboten. Wir sind zu diesem Zeitpunkt „außer Dienst gestellt“ und die Nachbarfeuerwehren sind zuständig.

Entwurf des Bescheides:

BESCHEID

Der Antragsteller beabsichtigt die im nachangeführten öffentlichen Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs zu benutzen. Diese Benützung besteht in Folgendem:

Abhaltung der Veranstaltung „**Bezirksmusikfest 2018**“ mit musikalischen und gastronomischen Aktivitäten auf Straßen im Marktbereich von Riedau gemäß dem Ansuchen des Musikvereines Riedau (Veranstaltungsbewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding):

I. Freitag, 6. Juli 2018 ab 18.00 Uhr bis Samstag, 07.00 Juli bis 04.00 Uhr und Samstag, 7. Juli 2018 von 11.00 Uhr bis Sonntag, 08. Juli 2018 bis 21.00 Uhr:

Vormarktstraße von deren Übergang in die Schmiedgasse bis nach der Prambrücke und Schmiedgasse von deren Übergang in die Vormarktstraße bis Einmündung in die Mühlgasse

II. Samstag, 7. Juli 2018 von 11.00 bis 18.00 Uhr:

- Bahnhofstraße von der Einmündung Am Dammbach (Unimarktzufahrt) bis zu deren Übergang Marktplatz
- Marktplatz von der Einmündung des Marktplatzes beim Marktgemeindeamt bis zum Übergang des Marktplatzes in die Bahnhofstraße.
- Marktplatz beim Marktgemeindeamt im gesamten Verlauf
- Klosterstraße von deren Einmündung in die Haberlstraße bis zur Einmündung der Pittnerstraße
- Haberlstraße von deren Übergang in den Marktplatz beim Marktgemeindeamt bis zur Einmündung Klosterstraße
- Dammstraße von deren Übergang in den Marktplatz bis vor das Marktgemeindeamtsgebäude

III. Samstag, 07. Juli 2018 von 18.00 Uhr bis Sonntag, 8. Juli 2018 bis 21.00 Uhr:

- Bahnhofstraße 10 m vor der Einmündung von Am Dammbach (Unimarktzufahrt) bis zu deren Übergang in den Marktplatz
- Marktplatz von der Einmündung des Marktplatzes beim Marktgemeindeamt bis zum Übergang des Marktplatzes in die Bahnhofstraße.
- Marktplatz beim Marktgemeindeamt im gesamten Verlauf
- Klosterstraße von deren Einmündung in die Haberlstraße bis zur Einmündung der Pittnerstraße
- Haberlstraße von deren Übergang in den Marktplatz beim Marktgemeindeamt bis zur Einmündung der Klosterstraße
- Dammstraße von deren Übergang in den Marktplatz bis vor das Marktgemeindeamtsgebäude
- Am Dammbach (Unimarktzufahrt) in dessen gesamten Verlauf

Der Antragsteller hat um Erteilung der hierfür gemäß § 82 StVO 1960 erforderlichen Bewilligung angesucht. Über dieses Ansuchen ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gemäß den §§ 56 und 58 ff AVG 1991 der nachstehende

Spruch

I.

Dem oben genannten Antragsteller wird im Grunde der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 94d Z. 9 der StVO 1960 die straßenpolizeiliche Bewilligung zur oben angeführten Benützung der Straße(n) bzw. des darüber befindlichen Luftraumes erteilt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die beigeschlossene Verordnung, AZ 640-2-2015-Ge, ist Bestandteil dieses Bescheids.
2. Die genehmigte Veranstaltungsfläche durch Fahrverbote zu sichern.
3. Nach Ablauf der Bewilligung bzw. außerhalb der bewilligten Zeit ist die öffentliche Verkehrsfläche unverzüglich freizugeben.
4. Die Marktgemeinde Riedau behält sich eine Erteilung weiterer Auflagen, gegebenenfalls auch die Aufhebung der ggst. Bewilligung, vor.
5. Gegenständlicher Bescheid hat während der Veranstaltung aufzuliegen und ist auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Hinweis: Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls noch anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

II.

An Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu entrichten:

Bundesgebühr:

Für Ansuchen TP 14/6 € 14,30 (0/360300)

Gemeindeverwaltungsabgabe:

Für Bescheid TP G 36 € 35,80 (2/920-856)

Gesamtbetrag € 50,10

Hinweise für die Entrichtung der Kosten:

- a) Bundesabgaben: Gemäß des Gebührengesetzes 1957 i.d.g.F. ist ein Ansuchen um eine straßenpolizeiliche Bewilligung gebührenpflichtig. Die Marktgemeinde Riedau ist verpflichtet die Bundesgebühr einzuheben und an das Finanzamt abzuführen. Sie haben daher innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides die Bundesgebühr zu entrichten.
- b) Gemeindeabgaben: Sie haben innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (OÖ. GVV 2012) LGBl. 37/2012 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Falls Sie die Gebühren nicht fristgerecht bezahlen, ist die Marktgemeinde verpflichtet, monatlich eine Meldung an das Finanzamt zu übermitteln. Eine Nichtentrichtung zieht eine erhöhte Gebührenvorschreibung nach sich. Einen Zahlschein über den Gesamtbetrag von € 50,10 ist diesem Bescheid beigegeben.

Begründung

Zu I. Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und die Erwägung, dass durch die beantragte Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die im Spruche angeführte Verordnung sowie die Bestimmungen des OÖ. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF., in Verbindung mit § 78 AVG 1991.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, fernschriftlich oder sonst automatisationsunterstützt beim Marktgemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergütet.

Abschließend lässt der Bürgermeister über seinen Antrag per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 19.) Verkehrsregelung beim Marktlauf

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Auch der Sportverein hat eine Veranstaltung und auch dazu wurde von der Bezirkshauptmannschaft die Straßensperre genehmigt. Wir haben wieder einen Bescheid betreffend Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken zu genehmigen. Ein Detail am Rande: es wird gesprochen, für drei Stunden ist gesperrt. Das ist nicht so. Im Bescheid steht drinnen: die tatsächliche Sperre der Straße soll nur im unbedingt notwendigen Zeitausmaß erfolgen. Das heißt, es wird geschaut – wann muss ich zumachen, wann kann ich wieder aufmachen? Diese Details machen sie vor Ort. Wenn euch draußen wer fragt, man kann drei Stunden nicht zum Freibad fahren, das ist Blödsinn und würde auch nicht gehen. Es ist so abgesprochen, es wird nur einen ganz kurzen Zeitrahmen geben, wo keiner fahren kann. Man muss das akzeptieren, dass eine Viertelstunde nicht gefahren werden kann. Im Konzept gibt es auch Ordner und Einweiser.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung, dass der angeführte öffentliche Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs benützt werden darf und zwar für die Veranstaltung Marktlauf.

Entwurf des Bescheides:

Die Gemeinde hat die Benützung der Straßen zu verkehrsfremden Zwecken zu bewilligen:

BESCHIED

Der Antragsteller beabsichtigt die im nachangeführten öffentlichen Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs zu benutzen. Diese Benützung besteht in Folgendem:

Abhaltung der Veranstaltung „**Marktlauf**“ auf Straßen im Marktbereich von Riedau gemäß dem Ansuchen des SV Luksch Heizung Riedau in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr (Zu- und Abfahrt Freibad darf bei Schönwetter nur im unbedingt erforderliche Ausmaß gesperrt sein (lt. Veranstaltungsanzeige bei der Marktgemeinde Riedau):

lt. Streckenverlauf:

Badstraße – Bahnhofstraße – Johann Raaberstraße – Vormarktstraße – Schmiedgasse – Marktplatz – Klosterstraße – Haberlstraße – Marktplatz beim Marktgemeindeamt – Marktplatz – Bahnhofstraße – Badstraße.

Der Antragsteller hat um Erteilung der hierfür gemäß § 82 StVO 1960 erforderlichen Bewilligung angesucht. Über dieses Ansuchen ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gemäß den §§ 56 und 58 ff AVG 1991 der nachstehende

Spruch

II.

Der oben genannten Antragstellerin wird im Grunde der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 94d Z. 9 der StVO 1960 die straßenpolizeiliche Bewilligung zur oben angeführten Benützung der Straße(n) bzw. des darüber befindlichen Luftraumes erteilt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

6. Die beigeschlossene Verordnung, AZ 640-2-2015-Ge, ist Bestandteil dieses Bescheids.

7. Die genehmigte Veranstaltungsfläche durch Fahrverbote zu sichern.
8. Nach Ablauf der Bewilligung bzw. außerhalb der bewilligten Zeit ist die öffentliche Verkehrsfläche unverzüglich freizugeben.
9. Die Marktgemeinde Riedau behält sich eine Erteilung weiterer Auflagen, gegebenenfalls auch die Aufhebung der ggst. Bewilligung, vor.
10. Gegenständlicher Bescheid hat während der Veranstaltung aufzuliegen und ist auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Hinweis: Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls noch anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

II.

An Kosten dieses Verwaltungsverfahrens haben Sie zu entrichten:

Bundesgebühr:

Für Ansuchen TP 14/6 € 14,30 (0/360300)

Gemeindeverwaltungsabgabe:

Für Bescheid TP G 36 € 35,80 (2/920-856)

Gesamtbetrag € 50,10

Hinweise für die Entrichtung der Kosten:

- c) Bundesabgaben: Gemäß des Gebührengesetzes 1957 i.d.g.F. ist ein Ansuchen um eine straßenpolizeiliche Bewilligung gebührenpflichtig. Die Marktgemeinde Riedau ist verpflichtet die Bundesgebühr einzuheben und an das Finanzamt abzuführen. Sie haben daher innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides die Bundesgebühr zu entrichten.
- d) Gemeindeabgaben: Sie haben innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (OÖ. GVV 2012) LGBl. 37/2012 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Falls Sie die Gebühren nicht fristgerecht bezahlen, ist die Marktgemeinde verpflichtet, monatlich eine Meldung an das Finanzamt zu übermitteln. Eine Nichtentrichtung zieht eine erhöhte Gebührenvorschreibung nach sich. Einen Zahlschein über den Gesamtbetrag von € 50,10 ist diesem Bescheid beigegeben.

Begründung

Zu I. Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und die Erwägung, dass durch die beantragte Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die im Spruche angeführte Verordnung sowie die Bestimmungen des OÖ. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF., in Verbindung mit § 78 AVG 1991.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, fernschriftlich oder sonst automatisationsunterstützt beim Marktgemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 20.) Bericht des Bürgermeisters.

Beim Güterweg Bernetsedt gab es eine Begehung mit Herrn Ing. Maurer und Herrn Mag. Holzleitner, Verkehrsreferenten, wegen der Ortstafelverlegung. Im Bereich Schwabenbach darf die Ortstafel Richtung Schwaben nach dem Haus Schroll gesetzt wird und Richtung Riedau in Höhe vom Stromverteiler. Wenn es eine Erweiterung gibt, wird die Tafel weiter hinauf gesetzt.

GR. Payrleitner: ist das nicht gleich möglich?

Bgm. Schabetsberger: Nein, eine Ortstafel darf man nicht wo hinstellen, wo kein bebautes Gebiet ist. Sobald aber ein Keller gebaut wurde, können wir ansuchen, dass die Ortstafel versetzt werden darf. Durch die Maßnahme ist geregelt, sollte wirklich jemand zu schnell fahren, kann man strafen.

Heute wurde er schon angesprochen, weil in Schwaben der Mais schon wieder relativ hoch steht. Er hat mit Herrn Kraft Kontakt aufgenommen, er wird nächste Woche silieren und dann einen Streifen im Kurvenbereich auch einsilieren.

Gestern war jemand da wegen des Postbusses. Wir haben vor der Gemeinde eine Haltestelle mit Wartehäuschen. Nach der neuen Richtlinie darf er dort nicht mehr stehenbleiben, weil weiter vorne Parkplätze sind. Im Haltebereich des Busses darf kein Parkplatz sein. Landesbeamte waren jetzt hier und sie hatten eine gute Idee. Der Bus fährt immer eine Runde und kommt beim Autzinger herunter. Wenn Herr Ing. Maurer es so genehmigt, werden wir die Haltestelle in Höhe von Seebacher machen. Dort wird dann das Wartehäuschen situiert. Der Bus lässt die Personen aussteigen und fährt dann gleich wieder weiter. Das ist eine optimale Lösung, weil wir haben außer dem Umstellen des Häuschens keine weiteren Kosten.

Vom Kommunalen Investitionsprogramm bekommen wir einen Zuschuss für den Kanalbau in Höhe von € 22.765,- .

TOP. 21.) Allfälliges.

GR. Eichinger: Ich finde, dass die Sitzungen nicht so lange dauern sollen, es wäre gut wenn auch zwischendurch Sitzungen wären und der Sitzungsplan eingehalten wird. Einige Punkte hätten wir schon im Mai besprechen können.

Bgm. Schabetsberger: Es war geplant, die abgesagte Sitzung spätestens in 14 Tagen nachzuholen. Drei Wochen vor der regulären Sitzung wollte ich dann nicht noch eine Sitzung abhalten. Darum hat es sich so ergeben. Er wird versuchen, wenn es geht, den Sitzungsplan einzuhalten.

GR. Dick: Wenn wir die VW-Pritsche verkaufen möchten sollten wir auch eine Telefonnummer auf das Schild schreiben.

Vizebgm. Ruhmaseder: Es wird immer mehr Mode, dass im Siedlungsgebiet jemand sich Hühner zulegt. Es gibt lärm- und Geruchsbelästigung. Wie weit ist das auf der Gemeinde zu melden?

Bgm. Schabetsberger: Die Antwort dazu gebe ich später.

Und noch etwas: Ich habe im Radio gehört, dass bei einer Telefonzelle automatisch ein Glasfaseranschluss ist. Wie schaut es aus mit dem Glasfaseranschluss Schule?

Bgm. Schabetsberger: Der Glasfaseranschluss ist im Laufen. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass diese Meldung stimmt.

Vizebgm. Ruhmaseder: Wo kann man das erfragen?

Bgm. Schabetsberger: Bezüglich des Glasfaseranschlusses bei der Telefonzelle müssten wir bei der

Energie AG nachfragen.

GR. Kopfberger: Ich werde bei Herrn Windhager Gotthard nachfragen.

GR. Tallier: Ich habe einmal ein Mail an den Bürgermeister geschrieben. Ich bin von vielen gefragt warum die „Leihomas“ nicht zum Willkommensfest eingeladen wurden? Ich habe aber nie eine Antwort bekommen.

Bgm. Schabetsberger: Das ist leider übersehen worden.

GR. Tallier: Es wäre praktisch wenn jemand herzieht und gleich Bescheid weiß, dass es Leihomas gibt. Wir wären auch gerne eingebunden gewesen.

Bgm. Schabetsberger: Ich werde es mir für nächstes Jahr vormerken, dass sie eingeladen werden.

GR. Tallier: Warum habe ich keine Antwort bekommen?

Bgm. Schabetsberger: Tut mir leid, das muss bei mir untergegangen sein.

Vizebgm. Schmidseher: Wäre es möglich, dass in Zukunft die Fraktionen einen Raum auf der Gemeinde für Sitzungen zur Verfügung gestellt bekommt?

Bgm. Schabetsberger: Das ist schwierig.

GR. Reszczyński: Es wäre auch die Idee, dass man den Kontakt zu den Bürgern hat als Fraktionen. Man könnte den Raum mit allen Fraktionen teilen. Und öffentlich sagen in welchem Monat welche Fraktion im Raum eine Sitzung hat.

Bgm. Schabetsberger: Da müsste man einen eigenen Raum adaptieren.

GR. Kopfberger: Der Raum wo früher die Post war, kommt der infrage?

Bgm: Nein, weil das ist der Aufenthaltsraum für Bedienstete. Wir müssten extra Infrastruktur dafür einrichten, man kann nicht sagen an einem Tag benutze ich den Raum so und am anderen muss ich wieder alles umstellen.

Vizebgm. Schmidseher: Wie ist es im Sitzungssaal?

GR. Reszczyński: Gibt es bei den Fraktionen überhaupt Interesse dafür?

GR. Desch: Wir fördern die Gastronomie.

Vizebgm. Schmidseher: Es gibt Sachen die man nicht im Gasthaus diskutieren will.

Bgm. Schabetsberger: Das werden wir einmal diskutieren.

GR. Kopfberger: Wie sieht es denn mit den Badebesuchern aus?

Bgm. Schabetsberger: Wir haben keine Zahlen bei der Hand. Laut Frau Pointner Hermine läuft es sehr gut.

Ein Vorteil war auch das das Freibad Andorf erst in 14 Tagen aufmacht.

GR. Dick: Die 2 Bäume vor der Ausfahrt sollten umgeschnitten werden.

Bgm. Schabetsberger: Du hast gesagt du schneidest sie selbst um und entsorgst sie dann auch. Weiter hinten wird dann ein Ersatz gepflanzt. Ein Kugelbaum.

GR. Dick: Ich werde mich umsehen und ihn setzen.

GR. Desch: Gibt es etwas neues von der Polizei?

Bgm. Schabetsberger: Nein, es ist die Schwierigkeit das eine ist Bund und das andere Land.

Richtlinien sind anders geworden. Es muss zuerst das Gebäude errichtet werden und dann bekommen sie einen Mietvertrag. Es gibt eine Anfrage für bestimmtes Grundstück, sobald sie Bescheid geben ob das Grundstück passt oder nicht kann man mehr sagen.

GR. Mitter: In Pomedt könnte man da eine Tafel hinstellen, die beschreibt dass die Vorrangstraße noch weiter geht. Vor dem Grundstück Tomandl wo es zur MPG hinuntergeht die Kurve. Es ist leider schon öfter passiert, das der der in Richtung Riedau fährt nicht nachdenkt und geradeaus weiterfährt.

Bgm. Schabetsberger: D. h. wir müssen eine Tafel dort platzieren, dass die Hauptstraße nach rechts weitergeht.

GR. Klugsberger: Evtl. eine Bodenmarkierung oder Tafel.

Bgm. Schabetsberger: Bodenmarkierungen werden leider oft übersehen, aber solche Tafeln gibt es.

GR. Kopfberger: Hilft ein Sackgassenschild?

GR. Mitter: Ja, würde vielleicht auch helfen. Wir müssen dem gedankenlosen Fahren entgegenwirken. Jetzt ist dort auch noch ein Erdhaufen, der die Sicht versperrt.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 01.03.2018 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 22.35 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. Gem0 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....
Bürgermeister Franz Schabetsberger

.....
ÖVP Vizebgm. Schmidseider

.....
FPÖ Vizebgm. Ruhmanseder

.....
SPÖ GV. Arthofer

.....
GRÜNE Sperl